



Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2013

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Gesetzesänderungen

Neuregelungen bei der Entfernungspauschale

Vorausgefüllte Steuererklärung

Finanzverwaltung stellt ab 2014 Daten zum
Abruf bereit

Sehr geehrte Mandanten,

bevor es zur Silvesterfeier geht, sollten Sie sich Gedanken über die Einkommensteuererklärung für das endende Jahr 2013 machen. Wer noch aktiv wird und Steuerminderungspotenzial sieht, kann nicht nur die Abgaben ans Finanzamt noch effektiv senken, sondern darüber hinaus auch ohne Hektik die richtigen Weichen für 2014 stellen.

Dabei haben Sie es selbst in der Hand, von Steuervergünstigungen in möglichst hohem Maße Gebrauch zu machen # bis an die Grenze des Gestaltungsmissbrauchs, wie jüngst der Bundesfinanzhof klargestellt hat. Wer diesen Tenor auf seine individuelle Situation anwendet, kann bei optimalem Vorgehen Steuern sparen oder sogar ganz umgehen. Dieser Grundsatz sollte daher bei der Jahresendstrategie verinnerlicht werden.

Der Tarif zur Einkommensteuer verändert sich zum Jahreswechsel kaum, und der zur Abgeltungsteuer überhaupt nicht. Daher lohnen Vorziehen oder Verschiebung von Einkommen meist nur, wenn 2013 oder 2014 Unterschiede in der Höhe des individuellen Gesamteinkommens mit entsprechend unterschiedlicher Steuerprogression erwartet werden. Die kann sich auch daraus ergeben, dass in 2014 eine Hochzeit oder Lebenspartnerschaft geplant ist # dann mit günstigem Splitting-Tarif # oder aufgrund einer Trennung für 2013 zum letzten Mal die genutzt werden kann.

Da der anzuwendende progressive Tarif umso höher ausfällt, je größer das zu versteuernde Einkommen ist, kann eine Verlagerung von Einnahmen oder Ausgaben von einem Kalenderjahr in das andere zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen. Zu einer Minderung der Gesamtsteuerlast kommt es trotz gezielter und legaler Verlagerung von Einkünften nicht, wenn das zu versteuernde Einkommen sowohl 2013 als auch 2014 jeweils über dem Betrag für den Spitzensteuersatz von 42% liegt. Der beginnt für Ledige bei rund 54.000 Euro und für Eheleute beim Doppelten.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Gesetzesänderungen: Neuregelungen bei der Entfernungspauschale
- Vorausgefüllte Steuererklärung: Finanzverwaltung stellt ab 2014 Daten zum Abruf bereit
- Bindende Zusage unter bestimmten Voraussetzungen auch mündlich möglich
- Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer: Anhängige Einsprüche durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen

Angestellte

- Reisekosten: Kilometergeld muss nicht angepasst werden
- Sonderzahlung mit Mischcharakter: Stichtagsregelung darf Arbeitnehmer nicht bereits erarbeiteten Lohn entziehen
- Arbeitslohn: Vom Arbeitnehmer veruntreute Beträge gehören nicht dazu

Familie und Kinder

- Kindergeld für volljähriges verheiratetes Kind trotz Unterhaltsanspruch gegen Ehegatten
- Aufsichtspflicht: Freie Sicht durchs Schaufenster reicht
- Kindergeld: Auch für Kinder einer eingetragenen Lebenspartnerin
- Einkommensunabhängiges Kindergeld ab 2012 gilt auch für verheiratete Kinder in Erstausbildung

Immobilienbesitzer

- Nutzung spanischer Ferienimmobilie kann zu steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen führen
- Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abzugsfähig
- Wohnung knallbunt zurückgegeben: Mieter müssen Schadenersatz leisten
- Anliegerpflicht zum Winterdienst erstreckt sich nur auf Gehweg vor eigenem Grundstück

4 Kapitalanleger

- Abgeltungssteuer: Nicht jedes Näheverhältnis schließt günstige Zinsbesteuerung aus
- Erträge aus ausländischen "schwarzen" Fonds: Besteuerung auf europarechtem Prüfstand
- Bundesgerichtshof erleichtert Rückzug von der Börse

Unternehmer

- Verlust sämtlicher Buchführungsunterlagen: Vorsteuerbeträge dürfen geschätzt werden
- Betriebsprüfung darf Zeitraum von elf Jahren erfassen
- Umsatzsteuer: Finanzgericht lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu
- Darlehenszinsen können bei Gesellschafter-Geschäftsführer als Werbungskosten abzuziehen sein
- Fehlende Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften auf verfassungsrechtlichem Prüfstand

Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Tarifvertragsparteien: Kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines (bestimmten) Tarifvertrags
- Sachgrundlose Befristung: Auch länger als drei Jahre zurückliegende Vorbeschäftigung bei Zulässigkeitsprüfung zu berücksichtigen
- Arbeitsvertragliche Altersgrenzen bei Anknüpfen an gesetzliche Altersgrenzen nicht diskriminierend
- Unfallversicherung: Ein Sturz in der Kantine ist kein Arbeitsunfall
- Kündigung: Azubis dürfen sich schlechte Leistungen erlauben – sie lernen ja noch...

Bauen & Wohnen

- Handwerkerleistung: Rechnung vom Schornsteinfeger darf nicht cash bezahlt werden

- Weitgehend selbstgestaltetes betreutes Wohnen in reinem Wohngebiet zulässig
- Wohnungseingangstüren gehören Wohnungseigentümern gemeinsam

Bußgeld & Verkehr 20

- Zu dichtes Auffahren kann teuer werden
- Keine gültige Umweltplakette: Bereits Parken kann mit Bußgeld geahndet werden
- Überholen einer Fahrzeugkolonne kann zu Mitverantwortlichkeit für Unfall führen
- Tiefgarage für begrenzten Personenkreis: Vermieter nur begrenzt verkehrssicherungspflichtig

Ehe, Familie & Erben 22

- Schenkungsteuer: Befreiung bei Familienwohnheim-Zuwendungen zwischen Ehegatten gilt nicht für Zweit- und Ferienhäuser
- Einkünfteberechnung für Unterhaltsaufwendungen: Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge nicht abziehbar
- Scheidung: Wertgutachten steuerlich nicht absetzbar
- Fünfjährige Behaltensfrist läuft nach Tod des Erben weiter

Medien & Telekommunikation 24

- Telekom darf Internet-Flatrates im Festnetzbereich nicht drosseln
- Wer Geklautes virtuell verbreitet, kann "daheim" verklagt werden
- Bedrohungen über Facebook rechtfertigen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz
- Mobilfunkantennen: Nordrhein-westfälische Landesregierung entscheidet sich gegen Besteuerung
- Flatrate gilt als "übliche Vergütung" bei Smartphone-Nutzung

Staat & Verwaltung 26

- Stadt muss kein Trinkwasser eines bestimmten Härtegrades liefern
- Frage der Verwertbarkeit der von Rheinland-Pfalz angekauften Steuerdaten-CD wird im Januar 2014 verhandelt
- Arbeitskreis Steuerschätzungen: Weiterhin Rekordsteuermehreinnahmen für den Fiskus
- Erlöse aus naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen trotz Zahlung in einer Summe auf Vertragslaufzeit verteilbar

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Krankenkassen haben für bestmöglichen Ausgleich der Hörstörungen ihrer Versicherten zu sorgen
- Flug aufgrund Vogelschlags verzögert: Luftverkehrsunternehmen haftet nicht
- Klinik: Sturz auf Laub auf Gehweg zum Eingang führt nicht unbedingt zu Haftung

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel 30

- PartGmbH: Bundesfinanzministerium bestätigt Gewerbesteuerfreiheit
- Möbelversandhandel: Versand- und Gefahrübergangsklausel für unwirksam erklärt
- Marken und Geschmacksmuster: Online-Anmeldung jetzt auch ohne Signatur möglich
- Gewerbesteuer für Anwälte: Anwaltverein protestiert
- Gestaltung von Angebots- und Prospektwerbung unterliegt Gewerbesteuer

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 23.12.2013.

Gesetzesänderungen: Neuregelungen bei der Entfernungspauschale

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts haben sich auch Änderungen zu den Entfernungspauschalen ergeben. Das BMF hat daher sein bisheriges Schreiben zu diesem Thema im aktualisierten Anwendungserlass vom 31.10.2013 überarbeitet. Mit dem neuen Gesetz wurden die bisherigen steuerlichen Bestimmungen zum steuerlichen Reisekostenrecht umgestaltet. Ein wichtiger Punkt ist die ab dem 1.1.2014 in Kraft tretende Neuregelung in Hinsicht auf die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte. Die tritt nunmehr an die Stelle der vorherigen regelmäßigen Arbeitsstätte. Die Entfernungspauschale gilt ab 2014 für

- die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Fahrten zwischen Wohnung und einem sog. Sammelpunkt
- Strecken von der Wohnung zum nächstgelegenen Zugang eines weiträumigen Tätigkeitsgebiets

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgebend. Dabei sind nur volle Kilometer der Entfernung anzusetzen, ein angefangener Kilometer bleibt unberücksichtigt. Die Entfernungsbestimmung richtet sich nach der Straßenverbindung und ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das tatsächlich für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird. Eine mögliche, aber vom Arbeitnehmer nicht tatsächlich benutzte Straßenverbindung kann der Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde gelegt werden. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Arbeitnehmer ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, dessen Linienführung direkt über die verkehrsgünstigere Straßenverbindung erfolgt (z.B. öffentlicher Bus). Eine von der kürzesten Straßenverbindung abweichende Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte – trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen – in der Regel schneller und pünktlicher erreicht.

Teilstrecken mit steuerfreier Sammelbeförderung sind nicht in die Entfernungsermittlung einzubeziehen. Eine Fährverbindung ist sowohl bei der Ermittlung der kürzesten Straßenverbindung als auch bei der Ermittlung der verkehrsgünstigsten Straßenverbindung einzubeziehen, soweit sie zumutbar erscheint und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Fahrtstrecke der Fähre selbst ist dann jedoch nicht Teil der maßgebenden Entfernung. An ihrer Stelle können die tatsächlichen Fährkosten berücksichtigt werden. Gebühren für die Benutzung eines Straßentunnels oder einer mautpflichtigen Straße dürfen dagegen nicht neben der Entfernungspauschale berücksichtigt werden, weil sie nicht für die Benutzung eines Verkehrsmittels entstehen.

Fallen die Hin- und Rückfahrt zur ersten Tätigkeitsstätte auf verschiedene Arbeitstage, so kann aus Vereinfachungsgründen unterstellt werden, dass die Fahrten an einem Arbeitstag durchgeführt wurden.

Für die Jahre bis 2013 gelten noch die Regelungen zur regelmäßigen Arbeitsstätte.



Vorausgefüllte Steuererklärung: Finanzverwaltung stellt ab 2014 Daten zum Abruf bereit

Die Finanzverwaltung wird Anfang 2014 die Möglichkeit eröffnen, zur Erleichterung der Erstellung der Einkommensteuererklärungen eine Vielzahl der zu einem Steuerpflichtigen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten einsehen und abrufen zu können. Unter dem Stichwort „vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)“ werden laut Bundesfinanzministerium insbesondere solche Daten zum Abruf bereitgestellt, die von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind. Der Umfang der bereitgestellten Daten solle sukzessive erweitert werden. Um die eigenen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten abrufen zu können, müsse sich der Steuerpflichtige im ElsterOnlinePortal anmelden und authentifizieren. Darüber hinaus könne er auch Dritte (zum Beispiel seinen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein) bevollmächtigen, für ihn seine Daten einzusehen und bei Erstellung der Steuererklärung zu verwenden. Dabei sei dem Datenschutz und dem Steuergeheimnis Rechnung zu tragen. Einzelheiten zur Freischaltung dritter Personen zum Abruf der VaSt würden auf www.elster.de veröffentlicht. Nach erfolgreichem Durchlaufen des Zugangsverfahrens könne der Datenabruf sowohl über Dienste der Steuerverwaltung (ElsterOnlinePortal oder ElsterFormular) als auch über die Dienste kommerzieller Softwareanbieter erfolgen.

Für Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine soll laut Bundesfinanzministerium eine Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung eingerichtet werden. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hätten hierfür Muster für eine Bevollmächtigung von Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen im Besteuerungsverfahren entworfen. Die Verwendung dieser amtlichen Muster sei unabdingbare Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz gemäß Steuerdaten-Übermittlungsverordnung. Sollten Vollmachten nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden, sei eine Verwendung der Muster freigestellt.

Bundesfinanzministerium, PM vom 10.10.2013

Bindende Zusage unter bestimmten Voraussetzungen auch mündlich möglich

Eine das Finanzamt bindende Zusage kann laut Finanzgericht (FG) Hamburg grundsätzlich auch mündlich gegeben werden. Da bei mündlichen Auskünften aber die Annahme naheliegt, es sei nur eine unverbindliche Meinungsäußerung erstrebt und gegeben worden, müssen die Umstände, die eine Bindung des Finanzamtes begründen sollen, bestimmt und vollständig dargelegt und zweifelsfrei nachgewiesen werden. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Hamburg hervor.

Unklarheiten im Sachverhalt gingen zu Lasten dessen, der sich auf die Verbindlichkeit der Auskunft beruft, betont das FG. In dem zugrunde liegenden Fall hat es nach Durchführung einer Beweisaufnahme gegen den Steuerpflichtigen entschieden. In dem Verfahren wurde Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X B 98/13 läuft.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 30.04.2013, 2 K 81/12

Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer: Anhängige Einsprüche durch Allgemeinverfügung zurückgewiesen

Einsprüche gegen die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer oder die Speicherung der Daten im Sinne des § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung, die am 22.07.2013 anhängig waren, werden durch die Allgemeinverfügung des Bundesfinanzministeriums vom gleichen Tag zurückgewiesen. Dies teilt das Bundeszentralamt für Steuern mit. Hintergrund sei ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 18.01.2012 (II R 49/10), mit dem klargestellt worden sei, dass die Zuteilung der steuerlichen Identifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder sonstiges Verfassungsrecht verstoßen.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 25.09.2013

Angestellte

Reisekosten: Kilometergeld muss nicht angepasst werden

Bei der Finanzverwaltung gehen Einsprüche ein, in denen beantragt wird, den pauschalen Kilometersatz für die Nutzung des eigenen PKWs für Auswärtstätigkeiten mit 0,35 € pro km als Werbungskosten zu berücksichtigen. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in ihrer Kurzinfo ESt 20/2013 hin.

Hintergrund: Die Finanzverwaltung darf den Steuerzahlern Pauschalen zur Beweiserleichterung bieten, damit diese dann die Höhe der Werbungskosten insoweit nicht darlegen und nachweisen müssen. Das gilt auch für das Kilometergeld von 30 Cent für die Fahrtkosten auf Dienstreisen. Diese festgelegten pauschalen Kilometersätze sind als generelle Schätzungen des durchschnittlichen Aufwands zulässig. Der Gesetzgeber ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 nicht gezwungen, von ihm einmal festgelegte Pauschsätze an die allgemeine Kostenentwicklung nach oben anzupassen (Az. 10 K 1768/10).

Pauschalansatz: Ein Argument für den angesichts immer teurer werden Autokosten seit Jahren gleichbleibenden Kilometersatz ist, dass es dem Berufstätigen jederzeit freisteht, statt der Pauschale dem Finanzamt entweder die tatsächlich angefallenen Kosten oder ein über einen längeren Zeitraum anhand der anfallenden Fahrzeugkosten ermittelten individuellen Kilometersatz nachzuweisen. Ermittelt ein Arbeitnehmer die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten nicht, muss er sich daher mit den 30 Cent zufrieden geben und kann steuerlich nicht mehr geltend machen. Auch der Chef darf nicht mehr steuerfrei erstatten. Denn die Steuerfreiheit auf Zuschüsse des Arbeitgebers bezieht sich lediglich auf die Aufwendungen, die ansonsten als Werbungskosten absetzbar wären.

Verfassungsbeschwerde: Der Bundesfinanzhof hatte das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg bestätigt (Az. VI B 145/10). Hiergegen wurde postwendend Verfassungsbeschwerde eingelegt und Einsprüche, die sich auf diese Verfassungsbeschwerde berufen hatten, ruhten daher. Jetzt hat Karlsruhe per Beschluss (2 BvR 1008/11) die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Allgemeinverfügung: Aufgrund dieses Beschlusses rechnet die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen mit einer Allgemeinverfügung,

mit der Einsprüche erledigt sind. Zu beachten ist jedoch, dass diese einen Einspruch nur hinsichtlich des Streitpunktes erledigt, der auch Gegenstand der Allgemeinverfügung ist. Im Übrigen bleibt der Einspruch offen. Folglich wird die Allgemeinverfügung nur dann zu einer Vollerledigung der Einsprüche führen, wenn keine anderen Streitpunkte als die Höhe des pauschalen Kilometersatzes mehr offen sind.

Hinweis: Ohne Einzelnachweis gelten bei einer Dienstreise unter Benutzung des eigenen PKW 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer und nicht die Entfernungs-Kilometer wie bei der Pendlerpauschale. Für jede Person, die bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz um zwei Cent. Zudem können außergewöhnliche Kfz-Kosten, die durch Fahrten anlässlich einer auswärtigen Dienstreise anfallen, neben den pauschalen Kilometersätzen vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten abgezogen werden. Stellt der Arbeitgeber für Dienstreisen allerdings einen Firmenwagen zur Verfügung, darf jedoch der Arbeitgeber nicht zusätzlich pauschale Kilometersätze steuerfrei erstatten.

Sonderzahlung mit Mischcharakter: Stichtagsregelung darf Arbeitnehmer nicht bereits erarbeiteten Lohn entziehen

Eine Sonderzahlung mit Mischcharakter, die jedenfalls auch Vergütung für bereits erbrachte Arbeitsleistung darstellt, kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember des Jahres abhängig gemacht werden, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Parteien streiten über einen Anspruch auf eine als „Weihnachtsgratifikation“ bezeichnete Sonderzahlung für das Jahr 2010. Der Kläger war seit 2006 bei der Beklagten, einem Verlag, als Controller beschäftigt. Er erhielt jährlich mit dem Novembergehalt eine als Gratifikation, ab dem Jahr 2007 als Weihnachtsgratifikation bezeichnete Sonderzahlung in Höhe des jeweiligen Novemberentgelts. Die Beklagte übersandte jeweils im Herbst eines Jahres ein Schreiben an alle Arbeitnehmer, in dem „Richtlinien“ der Auszahlung aufgeführt waren. In dem Schreiben für das Jahr 2010 hieß es unter anderem, die Zahlung erfolge „an Verlagsangehörige, die sich am 31.12.2010 in einem unge-



kündigten Arbeitsverhältnis" befänden; Verlagsangehörige sollten für jeden Kalendermonat mit einer bezahlten Arbeitsleistung ein Zwölftel des Bruttomonatsgehalts erhalten. Im Lauf des Jahres eintretende Arbeitnehmer erhielten die Sonderzahlung nach den Richtlinien anteilig. Das Arbeitsverhältnis des Klägers endete aufgrund seiner Kündigung am 30.09.2010. Mit der Klage hat er anteilige (9/12) Zahlung der Sonderleistung begehrt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat das BAG die Beklagte entsprechend dem Klageantrag zur Zahlung verurteilt. Die Sonderzahlung solle nach den Richtlinien einerseits den Arbeitnehmer über das Jahresende hinaus an das Unternehmen binden und damit die Betriebstreue belohnen, diene aber zugleich der Vergütung der im Laufe des Jahres geleisteten Arbeit. In derartigen Fällen seien Stichtagsregelungen wie die in den Richtlinien vereinbarte nach § 307 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unwirksam. Die Klausel benachteilige den Kläger unangemessen. Sie widerspreche dem Grundgedanken des § 611 Absatz 1 BGB, weil sie dem Arbeitnehmer bereits erarbeiteten Lohn entzieht. Der Vergütungsanspruch sei nach den Richtlinien monatlich anteilig erworben worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Sonderzahlung Gegenleistung vornehmlich für Zeiten nach dem Ausscheiden des Klägers oder für besondere – vom Kläger nicht erbrachte – Arbeitsleistungen sein sollte, seien nicht ersichtlich.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.11.2013, 10 AZR 848/12

Arbeitslohn: Vom Arbeitnehmer veruntreute Beträge gehören nicht dazu

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) regelt die Einzelheiten zur Anwendung eines Urteils des Bundesfinanzhofes, wonach vom Arbeitnehmer veruntreute Beträge nicht zum Arbeitslohn zählen. Mit dem Urteil vom 13.11.2012 hat der BFH zugleich entschieden, dass eine Minderung der Festsetzung einer Lohnsteuer-Entrichtungsschuld durch eine Änderung der Lohnsteuer-Anmeldung unter den Voraussetzungen des § 164 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) auch nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen zulässig ist (VI R 38/11).

Das BMF-Schreiben regelt, dass einkommensteuerrechtlich kein Arbeitslohn vorliegt, wenn ein Arbeitnehmer unter eigenmächtiger

Überschreitung seiner Befugnisse Beträge auf sein Konto überweist, die ihm vertraglich nicht zustehen. Hingegen gehörten versehentliche Überweisungen des Arbeitgebers auch dann zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers, wenn sie der Arbeitgeber zurückfordern könne.

Die Änderung von Lohnsteuer-Anmeldungen und von Lohnsteuerfestsetzungen sei unter den Voraussetzungen des § 164 Absatz 2 Satz 1 AO auch nach Ablauf des für die Anmeldung maßgebenden Kalenderjahres zulässig. Führe die geänderte Lohnsteuer-Anmeldung zu einer geringeren Lohnsteuer, sei eine Änderung aber nur in Fallgestaltungen zulässig, die mit dem vom BFH entschiedenen Sachverhalt vergleichbar seien. Eine vergleichbare Fallgestaltung liegt nach dem BMF-Schreiben vor, wenn sich der Arbeitnehmer die Beträge, für die Lohnsteuer einbehalten worden ist, ohne vertraglichen Anspruch gegen den Willen des Arbeitgebers verschafft hat. In solch einem Fall habe das Finanzamt dem Änderungsantrag ungeachtet der sich aus § 41c Absatz 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ergebenden Rechtsfolgen zu entsprechen, wenn der Arbeitgeber die nach Maßgabe des § 41b Absatz 1 Satz 2, Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 1 EStG bereits übermittelte oder ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung berichtigt. Der Arbeitgeber müsse die berichtigte Lohnsteuerbescheinigung entsprechend kennzeichnen.

Für den Antrag auf Änderung einer Lohnsteuer-Anmeldung sei das Betriebsstättenfinanzamt zuständig. Der Arbeitgeber müsse seinen Änderungsantrag begründen. Seien Angaben in der Lohnsteuerbescheinigung unrichtig oder nicht vollständig, hafte der Arbeitgeber nach § 42d Absatz 1 Nummer 3 EStG für die Einkommensteuer (Lohnsteuer), die aufgrund der fehlerhaften Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 07.11.2013, IV C 5 – S 2378/0–07

Familie und Kinder

Kindergeld für volljähriges verheiratetes Kind trotz Unterhaltsanspruch gegen Ehegatten

Für Zeiträume ab dem 01.01.2012 kommt es für einen Kindergeldanspruch nicht mehr auf die Einkünfte und Bezüge des Kindes an. Deswegen ist es auch irrelevant, ob ein verheiratetes volljähriges Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Ehegatten hat. Dies betont das Finanzgericht (FG) Düsseldorf.

Die Beteiligten stritten um die Gewährung von Kindergeld für ein volljähriges verheiratetes Kind. Die Klägerin hatte im Jahr 2012 für ihren im Oktober 1987 geborenen Sohn, der seit November 2012 eine Berufsausbildung absolviert, Kindergeld beantragt. Nachdem sie die Einkommensverhältnisse ihres Sohnes und seiner Ehefrau offen gelegt hatte, lehnte die Familienkasse die Kindergeldgewährung unter Hinweis auf den Unterhaltsanspruch des Sohnes der Klägerin gegenüber seiner Ehefrau ab.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben und darauf hingewiesen, dass für ein in Berufsausbildung befindliches Kind Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werde, wobei der Endzeitpunkt – wie im Streitfall – um die Dauer des geleisteten Grundwehr- oder Zivildienstes hinausgeschoben werde. Weitere Voraussetzungen enthalte das Gesetz für Streitzeiträume ab dem 01.01.2012 nicht mehr. Die Regelung bezüglich der Einkünfte und Bezüge des Kindes sei durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 weggefallen. Vor diesem Hintergrund sei die Höhe der Ausbildungsvergütung des Sohnes der Klägerin ebenso wenig von Bedeutung wie dessen Unterhaltsanspruch gegen seine Ehefrau. Gleiches gelte für die Einkünfte der Ehefrau des Sohnes. Ob ein sogenannter Mangelfall vorliege, müsse nicht geprüft werden.

Das FG Düsseldorf ist damit den Entscheidungen der Finanzgerichte Köln, München, Münster und Sachsen gefolgt, die sich ebenfalls gegen die bundesweit geltende Verwaltungsanweisung für die Familienkassen gestellt hatten. Es hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2013, 10 K 1940/13 Kg

Aufsichtspflicht: Freie Sicht durchs Schaufenster reicht

Die Eltern eines sechsjährigen Kindes hatten wie immer ihren Sprössling zum Spielen auf den Hof geschickt. Nach einer Weile verließ der Junge aber den Spielbereich und fuhr auf den angrenzenden Fahrradweg, wobei es zu einem Zusammenstoß mit einer Fahrradfahrerin kam. Diese verletzte sich erheblich, sodass ihre Krankenkasse die Eltern aufgrund deren Verletzung der Aufsichtspflicht in Regress nehmen wollte.

Nach Prüfung der Unfallursache kamen die Richter aber zu der Einschätzung, dass die Eltern ihr Kind zum einen ausreichend über die Gefahren des Straßenverkehrs aufgeklärt hätten. Zum anderen richte sich die Aufsichtspflicht zusätzlich immer nach Eigenart und Charakter des Kindes. So reiche es auch aus, das Kind regelmäßig durch ein Schaufenster (hier des eigenen Ladengeschäfts in unmittelbarer Nähe des Unfallortes) zu beobachten, wenn es sich hierbei um einen geübten Sechsjährigen handele, der bis zum Tag des Unfalls die Ausfahrt vom elterlichen Anwesen souverän gemeistert habe.

LG Münster, 2 O 160/12

Kindergeld: Auch für Kinder einer eingetragenen Lebenspartnerin

Einer Lebenspartnerin steht ein Kindergeldanspruch auch für die in den gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin zu. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit die für Ehegatten geltende Regelung auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft angewandt, nach der im Haushalt lebende gemeinsame Kinder der Ehegatten zusammengezählt werden. Sobald beide Lebenspartner oder Ehegatten zusammen mehr als zwei Kinder haben, ist diese Regelung günstiger, als wenn jeder einzelne Ehegatte oder Lebenspartner für seine Kinder Kindergeld beantragt. Denn das Kindergeld steigt ab dem dritten Kind von 184 auf 190 Euro und beträgt für das vierte und jedes weitere Kind 215 Euro.

Rechtlicher Hintergrund: Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 07.05.2013 entschieden hatte, dass der Ausschluss eingetragener Lebenspartner vom Ehegattensplitting mit dem allgemeinen



Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren sei, sind nunmehr die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden (§ 2 Absatz 8 EStG). Die Neuregelung vom 15.07.2013 durch das Gesetz zur Änderung des EStG und Umsetzung der Entscheidung des BVerfG findet auch bei noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzungen Anwendung (§ 52 Absatz 2a EStG). Der BFH hat mit seinem Urteil entschieden, dass diese Anwendungsregelung auch für Kindergeldfestsetzungen gilt.

Im Streitfall lebt die Klägerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Sie wohnt gemeinsam mit ihren beiden minderjährigen Kindern, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin sowie mit deren beiden minderjährigen Kindern in einem Haushalt. Für ihre Kinder erhält sie Kindergeld. Darüber hinaus begehrte sie für den Zeitraum ab Dezember 2009 vergeblich Kindergeld für die in dem gemeinsamen Haushalt versorgten Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin nach § 63 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Der BFH hob die Vorentscheidung auf und gab der Klage statt. Nach seiner Meinung ist zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen zwischen Einkommensteuer- und Kindergeldfestsetzungen die Gleichbehandlung von Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften mit Ehegatten und Ehen auch insoweit geboten, als Kindergeldfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind. Der Gesetzgeber habe mit dem Gesetz vom 15.07.2013 eine Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern für das gesamte EStG und mithin auch für das im X. Abschnitt des EStG geregelte Kindergeldrecht bezweckt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.08.2013, VI R 76/12

Einkommensunabhängiges Kindergeld ab 2012 gilt auch für verheiratete Kinder in Erstausbildung

Die Gewährung von Kindergeld ist ab dem Jahr 2012 auch für verheiratete Kinder in einer Erstausbildung nicht mehr von deren Einkünften abhängig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden und damit seine Rechtsprechung bekräftigt (vgl. Urteil vom 30.11.2013, 4 K 1569/12 Kg). Daher stehe auch ein etwaiger Unterhaltsanspruch

gegenüber dem Ehepartner des Kindes einem Kindergeldanspruch grundsätzlich nicht entgegen. Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Im Streitfall hatte die Familienkasse zunächst für die 1988 geborene, verheiratete Tochter des Klägers, die ein Studium absolviert, Kindergeld festgesetzt. Später hob sie jedoch die Kindergeldfestsetzung auf, und zwar ab Januar 2012 unter Hinweis darauf, dass bei einem verheirateten Kind nicht mehr die Eltern, sondern der Ehegatte zum Unterhalt verpflichtet sei. Diese Verfahrensweise entspricht einer bundesweit für die Familienkassen geltenden Verwaltungsanweisung.

Rechtlicher Hintergrund: Bis zum Jahr 2012 hing die Gewährung von Kindergeld unter anderem davon ab, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes unter dem gesetzlichen Grenzbetrag von zuletzt 8.004 Euro lagen. Dabei war auch das Einkommen eines unterhaltspflichtigen Ehegatten des Kindes relevant. Seit 2012 gilt dagegen, dass ein Kind in Erstausbildung unabhängig vom Einkommen zu berücksichtigen ist.

Im zugrunde liegenden Fall betont das FG, dass das Einkommensteuergesetz ab 2012 für Kinder in einer Erstausbildung weder eine Einkunftsgrenze vorsieht noch den Kindergeldanspruch vom Vorliegen einer typischen Unterhaltssituation für die Eltern abhängig macht. Daher sei das Einkommen des Ehepartners der Tochter des Klägers irrelevant.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.09.2013, 4 K 4146/12 Kg

Immobilien- besitzer

Nutzung spanischer Ferienimmobilie kann zu steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen führen

Die Nutzung einer spanischen Ferienimmobilie kann in Deutschland zu beträchtlichen Einkommensteuerforderungen führen. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) dann, wenn die Immobilie einer spanischen Kapitalgesellschaft gehört und deren Gesellschafter als Nutzende der Immobilie in Deutschland wohnen.

Es entspreche wohl gängiger Praxis und Empfehlung einschlägiger Verkehrskreise, beim Ankauf einer spanischen Ferienimmobilie eine spanische Kapitalgesellschaft zu errichten und als Eigentümerin der Immobilie „vorzuschalten“, vorzugsweise, um spanische Wertzuwachs- und Erbschaftssteuern zu „ersparen“, aber auch aus Gründen der Haftungsbeschränkung sowie der Anonymität, erläutert der BFH. Dieses Gestaltungsmodell könne jedoch in Deutschland „teuer“ werden, weil für die Immobiliennutzung meistens keine oder keine marktübliche Miete gezahlt werde und der Mietverzicht dann eine verdeckte Gewinnausschüttung der Gesellschaft an ihre Gesellschafter darstelle. Die Gesellschaft verzichte nämlich in aller Regel nur aus Gründen des gesellschaftlichen Näheverhältnisses auf eine entsprechende „Vermögensmehrung“.

Konkret ging es um eine deutsche Familie, die in 2000 für rund 2,4 Millionen Mark ein 1.000 Quadratmeter großes Grundstück auf Mallorca mit einem 160 Quadratmeter großen Einfamilienhaus und einem Schwimmbad erworben, „dazwischen“ aber eine spanische Sociedad Limitada, vergleichbar einer deutschen GmbH, „geschaltet“ hatte. Das Haus stand den Familienangehörigen ganzjährig zur Verfügung und wurde von ihnen zu Urlaubszwecken unentgeltlich genutzt. Das Finanzamt nahm an, dass die Nutzung steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach sich zog. Im Einzelnen ging es für die Jahre 2001 bis 2005 um Beträge in Höhe einer geschätzten Kostenmiete zuzüglich eines Gewinnzuschlags von rund 78.000 Euro jährlich. Der BFH hat das im Grundsatz bestätigt.

Beim Kauf einer ausländischen Ferienimmobilie werde das Urteil zu beachten sein, so das Gericht. Das gelte insbesondere für Objekte in Spanien. Allerdings sei die Gefahr einer Nachversteuerung in Deutschland insoweit von 2013 an eher gering, weil nach dem seitdem gel-

tenden neuen deutsch-spanischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für derartige Gewinnausschüttungen zumeist in Spanien liegen dürfte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.06.2013, I R 109-111/10

Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abzugsfähig

Ist infolge der Veräußerung eines Vermietungsobjekts eine Vorfälligkeitsentschädigung an die finanzierende Bank zu zahlen, weil das Objekt lastenfremd zu übertragen und deswegen der Kredit vorzeitig zurückzuführen war, so ist die Vorfälligkeitsentschädigung nicht als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden. Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) ließ das Gericht zu.

Die Klägerin begehrte den Abzug einer Vorfälligkeitsentschädigung als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Sie hatte das 1999 erworbene Vermietungsobjekt im Jahr 2010 veräußert und musste der finanzierenden Bank zur Ablösung der Restschuld aus zwei Anschaffungsdarlehen eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von rund 3.500 Euro zahlen. Das Finanzamt lehnte den Abzug dieser – nach der Veräußerung entstandenen – Aufwendungen als Werbungskosten ab.

Dem ist das FG Düsseldorf unter Berufung auf die bislang ständige Rechtsprechung des BFH gefolgt. Der ursprünglich bestehende Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werde durch die Veräußerung des Vermietungsobjekts unterbrochen, wenn die vorzeitige Rückführung des Kredits auf die Verpflichtung zur lastenfremden Übergabe zurückzuführen sei.

Etwas anderes folge auch nicht aus der neueren Rechtsprechung des BFH, der zufolge Schuldzinsen auch nach der Veräußerung des Vermietungsobjekts abgezogen werden können. Im Gegensatz zu der dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Fallkonstellation sei die zehnjährige Veräußerungsfrist im Streitfall nämlich bereits abgelaufen gewesen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.09.2013, 7 K 545/13 E



Wohnung knallbunt zurückgegeben: Mieter müssen Schadenersatz leisten

Ein Mieter ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er eine in neutralen Farben gestrichene Wohnung mit einem farbigen Anstrich versieht und so an den Vermieter zurückgibt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Beklagten waren Mieter einer Doppelhaushälfte der Klägerin. Die Beklagten, die das Objekt frisch in weißer Farbe renoviert übernommen hatten, strichen einzelne Wände in kräftigen Farben (rot, gelb, blau) und gaben es in diesem Zustand zurück. Die Klägerin ließ die farbig gestalteten Wände zunächst mit Haftgrund und dann alle Wand- und Deckenflächen zweimal mit Wandfarbe überstreichen. Dies kostete sie rund 3.650 Euro. Die Klägerin hat nach teilweiser Verrechnung mit der von den Beklagten geleisteten Kautionszahlung von rund 1.840 Euro nebst Zinsen begehrt. Die Beklagten haben widerklagend die Rückzahlung der zu Beginn des Mietverhältnisses geleisteten Kautionszahlung nebst Zinsen geltend gemacht.

Das Amtsgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht die Beklagten unter Abweisung im Übrigen zur Zahlung von 874,30 Euro nebst Zinsen verurteilt; die Berufung der Beklagten hat es zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn er eine in neutraler Dekoration übernommene Wohnung bei Mietende in einem ausgefallenen farblichen Zustand zurückgibt, der von vielen Mietinteressenten nicht akzeptiert wird und eine Neuvermietung der Wohnung praktisch unmöglich macht. Der Schaden des Vermieters bestehe darin, dass er die für breite Mieterkreise nicht akzeptable Art der Dekoration beseitigen muss. Die Feststellungen zur Schadenshöhe, die das Berufungsgericht gemacht habe, seien nicht beanstandet worden. Sie begegnen laut BGH keinen Bedenken.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.11.2013, VIII ZR 416/12

Anliegerpflicht zum Winterdienst erstreckt sich nur auf Gehweg vor eigenem Grundstück

Die Verpflichtung von Anliegern zum Winterdienst erstreckt sich nur auf den Gehweg vor dem eigenen Grundstück. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin (VG) entschieden.

Die Klägerin ist Anliegerin eines Grundstücks, das sich in einer Straße befindet, die im Straßenreinigungsverzeichnis C des Landes Berlin eingetragen ist. Daraus folgt die grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung zur Schnee- und Eisbeseitigung. Unmittelbar vor dem Grundstück der Klägerin befindet sich allerdings kein gesonderter Gehweg, sondern nur ein zum Parken genutzter unbefestigter Randstreifen; sodann folgen die Fahrbahn und der gegenüberliegende Gehweg. Das Bezirksamt Neukölln verhängte ein Bußgeld gegen die Klägerin, weil sie ihren Winterdienstpflichten für den gegenüberliegenden Gehweg nicht nachgekommen sei. Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass ihre Verpflichtung diesen Teil der Straße nicht umfasse.

Die Klage hatte Erfolg. Nach dem Berliner Straßenreinigungsgesetz seien die Anlieger zwar zum Winterdienst jeweils vor ihren Grundstücken auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen verpflichtet. Der Begriff des nächstgelegenen Gehwegs sei aber nicht derart weit zu verstehen, dass davon auch noch der Gehweg vor den Grundstücken auf der gegenüberliegenden Straßenseite erfasst sei. Weise die Straße – wie hier – eine Fahrbahn auf, sei nächstgelegener Gehweg nur derjenige, der sich zwischen dem Grundstück des jeweiligen Anliegers und der Fahrbahn der Straße befinde. Die Fahrbahnmitte bilde die natürliche Grenze für Reinigungsbeziehungsweise Winterdienstpflichten.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 29.08.2013, VG 1 K 366.11.

Kapital- anleger

Abgeltungssteuer: Nicht jedes Näheverhältnis schließt günstige Zinsbesteuerung aus

Der Begriff des „Nahestehens“ im Sinne des § 32d Absatz 2 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) ist eng am Gesetzeszweck auszurichten. Das Finanzgericht (FG) Münster hebt hervor, dass der dort vorgesehene Ausschluss der Abgeltungssteuer für Fälle, in denen Gläubiger und Schuldner der steuerpflichtigen Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ sind, missbräuchliche Gestaltungen vermeiden sollte. Daher führe nicht jedes Näheverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer zur Besteuerung mit dem progressiven Steuersatz. Vielmehr müsse aufgrund der konkreten Umstände des Vertragsverhältnisses und der daran beteiligten Personen der sichere Schluss möglich sein, dass das Motiv der Darlehensgewährung vordergründig in der ertragsorientierten Ausnutzung des Gefälles zwischen dem progressiven Einkommensteuertarif und dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent liege. Sei dies nicht der Fall, so seien Darlehensgläubiger und Darlehensschuldner keine „nahe stehenden Personen“ im Sinne des § 32d Absatz 2 Nr. 1a EStG.

Im Streitfall hatte der Kläger einem Berufskollegen ein Darlehen gewährt, mit dem dieser seinen Einstieg in die Steuerberatungsgesellschaft des Klägers finanzierte. Der Kläger meint, dass die hieraus erzielten Zinsen mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent – und nicht mit seinem deutlich höheren persönlichen Steuersatz – zu versteuern seien.

Das FG teilt diese Auffassung. Es sieht keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes ausschließendes Näheverhältnis zwischen dem Kläger und seinem gesellschaftsrechtlich und beruflich verbundenen Kollegen, dem er das Darlehen gewährt hatte. Es müsse klar zwischen der gemeinsamen, von gleichen Interessen getragenen Berufsausübung einerseits und der Darlehensgewährung andererseits unterschieden werden. Auch wenn der Kläger im Rahmen der gemeinsamen Steuerberatungsgesellschaft eine beherrschende Stellung inne habe, sei nicht erkennbar, dass diese Beziehung auch auf das „Ob“ und „Wie“ des Darlehensvertrages durchgeschlagen sei. Vielmehr hätten sich der Kläger und der Darlehensnehmer auf der Ebene des Darlehensvertrages wirtschaftlich gleichwertig gegenüber gestanden.

Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.09.2013, 4 K 718/13 E

Erträge aus ausländischen „schwarzen“ Fonds: Besteuerung auf europarechtem Prüfstand

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) soll klären, ob die bis Ende 2003 geltende deutsche Regelung zur Besteuerung von Anlegern, die sich an ausländischen „schwarzen“ Investmentfonds beteiligt haben, gegen die europarechtlich gewährleistete Kapitalverkehrsfreiheit verstieß. Hierum bitte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Vorlagebeschluss. Die Kapitalverkehrsfreiheit gehört zu den europarechtlichen Grundfreiheiten. Sie gilt nicht nur innerhalb der Europäischen Union, sondern auch im Verhältnis zu Drittstaaten.

Rechtlicher Hintergrund: Erträge aus in- und ausländischen Investmentfonds wurden nach dem Auslandsinvestmentgesetz (AuslInvestmG) unterschiedlich besteuert. Wenn die Erträge aus inländischen Fonds nicht nachgewiesen wurden, waren sie (und sind sie auch heute noch) notfalls zu schätzen. Für ausländische Fonds schrieb das AuslInvestmG dagegen besondere Anzeige- und Bekanntmachungspflichten vor. Außerdem hatten solche Fonds einen inländischen Vertreter zu bestellen. Waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelte es sich um „schwarze“ Fonds. Für sie schrieb § 18 Absatz 3 AuslInvestmG eine fiktive pauschale Ertragsermittlung vor, die regelmäßig zu höheren Erträgen führte als bei inländischen Fonds. Die tatsächliche Höhe der erzielten Erträge war für die Besteuerung irrelevant.

Im Streitfall war der Kläger an „schwarzen“ Investmentfonds mit Sitz auf den Kaimaninseln beteiligt. Das Finanzamt wandte die Pauschalregelung nach § 18 Absatz 3 AuslInvestmG an und lehnte es ab, die vom Kläger im Einzelnen nachgewiesenen – deutlich niedrigeren – tatsächlichen Erträge der Besteuerung zugrunde zu legen.

Der BFH sah in dieser Pauschalbesteuerung einen offensichtlichen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Inländische Anleger könnten durch die verschärfte Besteuerung solcher ausländischer Erträge davon abgehalten werden, sich an ausländischen „schwarzen“ Fonds zu beteiligen. Die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit sei nicht zu rechtfertigen. Beteiligungen an in- und ausländischen Fonds seien



grundsätzlich objektiv vergleichbar. Auch sei der Nachweis von Erträgen aus ausländischen Fonds nicht von vornherein unmöglich. Das Gesetz nehme zu Unrecht keine Rücksicht darauf, ob mit dem jeweiligen Drittstaat ein Amtshilfeabkommen bestehe, das eine Nachprüfung der Erträge ermögliche. Jedenfalls sei die Pauschalbesteuerung unverhältnismäßig, weil sie den Nachweis der tatsächlichen Erträge für die Besteuerung ausnahmslos ausschließe.

Trotz des offensichtlichen Verstoßes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit hielt sich der BFH für verpflichtet, den EuGH anzurufen. Aufgrund einer neueren Entscheidung des EuGH vom 07.06.2012 (C-39/11) sei zweifelhaft geworden, ob § 18 Absatz 3 AuslInvestmG überhaupt am Maßstab der Kapitalverkehrsfreiheit überprüft werden könne oder Bestandsschutz genieße. Diese Rechtsfrage sei europarechtlich ungeklärt, sodass sie dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt werde.

Obwohl es um ausgelaufenes Recht geht, hat das Verfahren nach Ansicht des BFH Breitenwirkung. Denn es seien noch zahlreiche Streitfälle mit erheblichen finanziellen Auswirkungen offen. Auch die heute geltende Nachfolgeregelung des § 6 Investmentsteuergesetz sei Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens beim EuGH (C-326/12). Bundesfinanzhof, Beschluss vom 06.08.2013, VIII R 39/12

Bundesgerichtshof erleichtert Rückzug von der Börse

Aktionären muss beim Rückzug von der Börse kein Barabfindungsangebot für ihre Aktien gemacht werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Mit einer Ad-hoc-Meldung vom 11.02.2011 gab die Antragsgegnerin, eine Aktiengesellschaft, den vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossenen Wechsel vom regulierten Markt der Wertpapierbörse in Berlin in den Entry Standard des Freiverkehrs (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse bekannt. Am 16.02.2011 wurde der Widerruf der Zulassung am regulierten Markt wirksam. Seither sind die Aktien der Antragsgegnerin in den Entry Standard einbezogen. Die Antragsteller, Aktionäre der Antragsgegnerin, haben die Durchführung eines Spruchverfahrens zur Festsetzung einer angemessenen Barabfindung für die Aktien der Antragsgegnerin beantragt. Das Landgericht hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde der Antragsteller vor dem Oberlandesgericht hatte keinen Erfolg. Im

Fall eines Wechsels vom regulierten Markt in den qualifizierten Freihandel bedürfe es keines Barabfindungsangebots, sodass auch kein Spruchverfahren stattefinde.

Der BGH hat die Rechtsbeschwerden der Antragsteller zurückgewiesen. In einer Entscheidung im Jahr 2002 war er davon ausgegangen, dass der Widerruf der Zulassung zum Handel der Aktie im geregelten Markt einer Börse auf Antrag des Emittenten, das sogenannte reguläre Delisting, wegen der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit der Aktien das Aktieneigentum beeinträchtigt und eines Beschlusses der Hauptversammlung sowie eines Pflichtangebotes der Aktiengesellschaft oder des Großaktionärs über den Kauf der Aktien der Minderheitsaktionäre bedürfe (Urteil vom 25.11.2002, II ZR 133/01).

Das Bundesverfassungsgericht hat am 11.07.2012 entschieden, dass der Widerruf der Börsenzulassung für den regulierten Markt grundsätzlich nicht den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts des Aktionärs berührt und das für den Fall eines vollständigen Rückzugs von der Börse von den Fachgerichten im Wege einer Gesamtanalogie verlangte, gerichtlich überprüfbares Pflichtangebot der Gesellschaft oder ihres Hauptaktionärs an die übrigen Aktionäre, deren Aktien zu erwerben, daher von Verfassungen wegen zwar nicht geboten ist, die verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung aber auch nicht überschreitet. Es hat es der weiteren Rechtsprechung der Fachgerichte überlassen, auf der Grundlage der mittlerweile gegebenen Verhältnisse im Aktienhandel zu prüfen, ob die bisherige Spruchpraxis Bestand hat, und zu beurteilen, wie der Wechsel vom regulierten Markt in den qualifizierten Freiverkehr in diesem Zusammenhang zu bewerten ist (1 BvR 3142/07, 1 BvR 1569/08).

Der BGH hat seine Rechtsprechung, dass das reguläre Delisting eines Beschlusses der Hauptversammlung und eines Pflichtangebotes über den Kauf der Aktien bedarf, aufgrund der danach gebotenen Überprüfung aufgegeben.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 08.10.2013, II ZB 26/12

Unternehmer

Verlust sämtlicher Buchführungsunterlagen: Vorsteuerbeträge dürfen geschätzt werden

Sind sämtliche Buchführungsunterlagen verloren gegangen, so darf das Finanzamt die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit 60 Prozent der vorangemeldeten Vorsteuerbeträge schätzen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Sachsen-Anhalt in einem Fall entschieden, in dem ein Unternehmen all seine Buchführungsunterlagen auf einem Kleinaster gelagert hatte und dieser gestohlen worden war.

Zwar könne der Steuerpflichtige den Nachweis darüber, dass ihm ein anderer Unternehmer Umsatzsteuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt hat, nicht allein durch Vorlage der Originalrechnung, sondern mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Mitteln führen. Entscheidend ist laut FG jedoch, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz einschließlich des ursprünglichen Rechnungsbesitzes des Unternehmers zur Überzeugung des Gerichts vorgelegen haben. Hierfür reiche es nicht, verschiedene Zeugen zu der Frage zu vernehmen, dass ausschließlich ordnungsgemäße, zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen verbucht wurden, wenn zugleich eingeräumt wird, dass den benannten Zeugen die einzelnen Rechnungen nicht mehr erinnern seien. Denn für den Vorsteuerabzug sei nicht das Vorliegen von Rechnungen maßgebend, sondern ob dem Unternehmer aus den Rechnungen der Vorsteuerabzug zusteht.

Finanzgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.02.2013, 2 K 1037/10

Betriebsprüfung darf Zeitraum von elf Jahren erfassen

Eine von einem Finanzamt angeordnete Betriebsprüfung ist auch dann rechtmäßig, wenn sie einen Zeitraum von elf Jahren betrifft. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Die Beteiligten stritten um die Rechtmäßigkeit einer Betriebsprüfungsanordnung. Die klagende Gesellschaft betrieb ein Restaurant. Im Februar 2011 gab einer ihrer Gesellschafter eine Selbstanzeige beim Finanzamt ab, in der er Kapitalerträge für die Jahre 2000 bis 2009 nacherklärte. Im März 2011 zeigte die Klägerin dem Finanzamt an, dass der Gesellschafter jährlich rund 24.000 Euro an Trinkgeldern erzielt habe und diese als steuerfrei behandelt worden seien. Im August 2012

ordnete das Finanzamt ohne weitere Begründung eine steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2000 bis 2010 bei der Gesellschaft an. Im Anschluss daran wurden steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Gesellschafter eingeleitet.

Die Klägerin wandte sich gegen die Prüfungsanordnung und machte geltend, der Prüfungszeitraum dürfe regelmäßig nur drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen. Dagegen wies das Finanzamt in der Einspruchsentscheidung auf den bestehenden Verdacht einer Steuerstraftat und die Wahrscheinlichkeit erheblicher Mehrergebnisse hin.

Das FG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Die Prüfungsanordnung sei formell rechtmäßig, insbesondere ausreichend begründet worden. Bei Gewerbetreibenden genüge der Hinweis auf die einschlägige Ermächtigungsgrundlage der Abgabenordnung. Zudem sei die Abweichung vom Regel-Prüfungszeitraum in der Einspruchsentscheidung nachträglich erläutert worden.

Auch in der Sache sei die Prüfungsanordnung nicht zu beanstanden. Sie habe zulässigerweise mehr als drei Jahre umfasst. Die in der Betriebsprüfungsanordnung aufgeführten Ausnahmetatbestände (Erwartung erheblicher Änderungen, Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit) seien unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Einspruchsentscheidung erfüllt. Schließlich begründeten die laufenden Ermittlungsverfahren keinen Ermessensfehler.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 26.09.2013, 13 K 4630/12 AO

Umsatzsteuer: Finanzgericht lässt rückwirkende Rechnungsberichtigung zu

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat ernstliche Zweifel an der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung geäußert, wonach eine Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung entfalten könne. Es hat im Anschluss an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes "Pannon Gép" (Urteil vom 15.07.2010, C-368/09) und "Petroma Transports" (Urteil vom 08.05.2013, C-271/12) entschieden, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung in Betracht kommt, solange noch keine abschließende Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde über den Vorsteuerabzug vorliegt und sofern das zunächst erteilte Dokument die Mindestangaben an eine Rechnung (Rechnungsausstel-



ler, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) erfüllt.

Das FG Niedersachsen hat die Beschwerde zum BFH nicht zugelassen. Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 30.09.2013, 5 V 217/13

Darlehenszinsen können bei Gesellschafter-Geschäftsführer als Werbungskosten abzuziehen sein

Zinsen für ein einer GmbH gewährtes und von dem Gesellschafter-Geschäftsführer übernommenes Darlehen sind bei diesem als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abziehbar, wenn die Gesamtwürdigung der Umstände ergibt, dass die Schuldübernahme vorrangig der Sicherung des Arbeitsplatzes diene und erst in zweiter Linie dem Interesse am Erhalt der Beteiligung. Das ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Hamburg dann der Fall, wenn die Schuldübernahme Voraussetzung für die Einbringung der Geschäftsanteile an der GmbH in eine AG gegen Gewährung von Aktien ist, keine nennenswerten Dividendenausschüttungen oder Wertsteigerungen der Aktien zu erwarten sind und der ehemalige Gesellschafter-Geschäftsführer an der AG nur zu drei Prozent beteiligt sein soll, er aber auf diese Weise sein sechstelliges Jahresgehalt sichern kann.

In derselben Entscheidung führt das Gericht zudem aus, dass das Halbabzugsverbot gemäß § 3c Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz für Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen für Ausgaben, die im Jahr 2001 geleistet wurden, grundsätzlich ebenso wenig gilt wie für Ausgaben, die im Jahr 2001 wirtschaftlich verursacht wurden, beim Steuerpflichtigen aber erst später abgefließen sind.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 05.07.2013, 3 K 218/12, rechtskräftig

Fehlende Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften auf verfassungsrechtlichem Prüfstand

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) soll nach dem Willen des Bundesfinanzhofes (BFH) klären, ob § 6 Absatz 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, weil hiernach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen

beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zum Buchwert möglich ist.

Nach § 6 Absatz 5 EStG ist bei der Überführung eines Wirtschaftsguts von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen der sogenannte Buchwert des Wirtschaftsguts anzusetzen, wenn das Wirtschaftsgut von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen, aus einem eigenen Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in dessen Sonderbetriebsvermögen bei einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt sowie zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen bei verschiedenen Mitunternehmerschaften überführt wird. Wird ein Wirtschaftsgut von dem Betriebsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Betriebsvermögen einer beteiligungsidentischen anderen Mitunternehmerschaft überführt, sind hingegen die stillen Reserven des Wirtschaftsguts aufzudecken.

In der Fachdiskussion wird diese unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung vielfach beanstandet und teilweise als gleichheitswidrig angesehen. Auch innerhalb des BFH wird diese Auffassung vertreten. Dabei besteht Streit darüber, ob sich die eingeforderte Gleichbehandlung durch Gesetzesauslegung erreichen lässt. Der Vierte Senat des BFH bejaht eine solche Möglichkeit, der Erste Senat des BFH lehnt dies ab. Zu erwarten war, dass dieser Streit zu einer Anrufung des Großen Senats des BFH führen würde. Der Erste Senat des BFH hat indessen einen anderen Weg eingeschlagen. Auch ihn überzeugen nunmehr die geltend gemachten Gleichheitsbedenken. Da er angesichts der entgegenstehenden gesetzlichen Regelung nach wie vor keine Möglichkeit sieht, diese Überzeugung mittels einer Gesetzesauslegung durchzusetzen, hat er die Verfassungsfrage dem BVerfG zur Normenkontrolle vorgelegt.

Dem zugrundeliegenden Sachverhalt nach ging es um eine Kommanditgesellschaft (KG), die im Streitjahr 2001 zwei mit einem Fabrik- und einem Verwaltungsgebäude bebaute Grundstücke an ihre beteiligungsidentische Schwestergesellschaft, ebenfalls eine KG, zu einem Kaufpreis in Höhe der Buchwerte von rund 6,9 Millionen DM veräußert hatte. Nach Ansicht des Finanzamts waren infolge der Grundstücksübertragung stille Reserven in Höhe von rund 1,6 Millionen DM aufzulösen. Dagegen wehrt sich die übertragende KG.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 10.04.2013, I R 80/12

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Tarifvertragsparteien: Kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines (bestimmten) Tarifvertrags

Eine Tarifvertragspartei hat in der Regel keinen Anspruch auf Abschluss eines bestimmten Tarifvertrags gegen den Tarifpartner. Eine gerichtliche Verurteilung einer Tarifvertragspartei zum Abschluss eines bestimmten, vom klagenden Tarifpartner vorgelegten Entwurfs eines Tarifvertrags könne nur erfolgen, wenn eine rechtlich verbindliche Verpflichtung hierzu besteht, betont das Bundesarbeitsgericht (BAG). Diese müsse sich ebenso zweifelsfrei wie der Inhalt der eingeklagten Erklärung aus der Verpflichtungsgrundlage (zum Beispiel einem Vorvertrag oder einer tariflichen Regelung) ergeben. Ansonsten bestehe allenfalls ein Verhandlungsanspruch der Tarifparteien gegeneinander. Die klagende Gewerkschaft (Deutsche Orchestervereinigung) hatte mit dem beklagten Arbeitgeberverband (Deutscher Bühnenverein) seit Jahren Tarifverträge für die Arbeitsverhältnisse der Mitglieder von Kulturorchestern geschlossen. Für die Vergütung sehen die tariflichen Regelungen eine Anpassungsverpflichtung vor, nach der bei einer allgemeinen Veränderung im Bereich der Kommunen und der Länder die Gehälter der tarifunterworfenen Musiker „durch Tarifvertrag sinngemäß anzupassen“ sind. Hieraus hat die klagende Gewerkschaft einen Anspruch gegen den beklagten Verband abgeleitet, einem von ihr formulierten Tarifvertragsentwurf zuzustimmen. Sie meint, die letzten Entgelterhöhungen im TVöD/VKA beziehungsweise TV-L seien „eins zu eins“ umzusetzen. Der Deutsche Bühnenverein hat dagegen die Auffassung vertreten, die Anpassungsklausel im Manteltarifvertrag enthalte lediglich eine Verhandlungspflicht.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das BAG hat die Revision der Gewerkschaft zurückgewiesen und eine Rechtspflicht des Arbeitgeberverbandes zum Abschluss eines bestimmten Tarifvertrages verneint. Zwar könne sich ein solcher Anspruch grundsätzlich aus einem verbindlichen Vorvertrag oder aus einer eigenen vorher vereinbarten tariflichen Regelung ergeben. Eine entsprechende Verpflichtung könne aber nur dann anerkannt werden, wenn sich sowohl der darauf gerichtete Bindungswille als auch der hinreichend konkretisierte Inhalt der angestrebten Tarifeinigung aus der verpflichtenden Regelung selbst ergibt. Für den Inhalt des Tarifvertrages bedeute dies regelmä-

ßig, dass es nur eine einzige, der Vorgabe entsprechende Regelungsmöglichkeit geben darf. Seien diese Voraussetzungen nicht gegeben, bestehe – wie hier – lediglich eine – qualifizierte – Verhandlungspflicht der Tarifpartner.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.09.2013, 4 AZR 173/12

Sachgrundlose Befristung: Auch länger als drei Jahre zurückliegende Vorbeschäftigung bei Zulässigkeitsprüfung zu berücksichtigen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg hält die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrags auch dann für unzulässig, wenn die Vorbeschäftigung des Arbeitnehmers schon länger als drei Jahre zurückliegt. Das Gericht stellt sich damit gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Es hat die Revision zugelassen.

Der Kläger war bei einem Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie aufgrund jeweils befristeter Arbeitsverträge vom 27.08.2007 bis 30.11.2007 und wieder vom 01.02.2011 bis 30.06.2011, verlängert bis 31.05.2012 und noch einmal verlängert bis 31.01.2013 beschäftigt. Mit seiner Klage hat er sich gegen die Befristung seines letzten Arbeitsvertrages gewandt.

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ist die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages unzulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das BAG hat das Tatbestandsmerkmal „bereits zuvor“ in seiner neueren Rechtsprechung (Urteil vom 06.04.2011, 7 AZR 716/09) dahin ausgelegt, dass in Anlehnung an die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 Bürgerliches Gesetzbuch Vorbeschäftigungen beim selben Arbeitgeber, die länger als drei Jahre zurückliegen, nicht zu berücksichtigen sind.

Von dieser Rechtsprechung weicht das LAG Baden-Württemberg ab. Es hält die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung gegen den eindeutigen Wortlaut der Norm und den aus dem Gesetzgebungsverfahren erkennbaren Willen des Gesetzgebers, keine Frist in das Gesetz aufzunehmen, durch das BAG für überschritten. Jedenfalls hätte das BAG die Norm dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit vorlegen müssen. Außerdem weiche die Recht-



sprechung des Siebten Senats des BAG von der des Zweiten Senats ab, sodass der Siebte Senat das Verfahren zur Wahrung der Rechtseinheit hätte durchführen müssen.

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 26.09.2013, 6 Sa 28/13

Arbeitsvertragliche Altersgrenzen bei Anknüpfen an gesetzliche Altersgrenzen nicht diskriminierend

Ein Journalist ist vor dem Bonner Arbeitsgericht (ArbG) mit seiner Klage gegen eine ARD-Rundfunkanstalt auf eine Entschädigung von 25.000 Euro wegen einer behaupteten Altersdiskriminierung gescheitert. Arbeits- und tarifvertragliche Altersgrenzen, die an das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenzen anknüpfen, seien nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zulässig, betont das Gericht in seiner Entscheidung.

Der klagende Rundfunkjournalist war seit über 30 Jahren als freier Mitarbeiter für den Sender tätig. Nachdem der Sender ihm Ende 2012 mitgeteilt hatte, dass die bisherige Zusammenarbeit wegen des Erreichens der gesetzlichen Rentenaltersgrenze nicht fortgesetzt werde, zog der Journalist vor Gericht.

Das ArbG wies die Klage ab. Es stützte seine Entscheidung darauf, dass arbeits- und tarifvertragliche Altersgrenzen, die an das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenzen anknüpfen, nach dem AGG zulässig seien. Denn die Arbeitnehmer seien dann regelmäßig durch gesetzliche Rentenansprüche materiell abgesichert. Dieser Rechtsgedanke könne auch auf die Zusammenarbeit mit freien Mitarbeitern angewendet werden. Auch bei diesen könne jedenfalls dann von einer ausreichenden Altersversorgung ausgegangen werden, wenn sie wie der Kläger regelmäßig beschäftigt worden seien.

Arbeitsgericht Bonn, 3 Ca 685/13, nicht rechtskräftig

Unfallversicherung: Ein Sturz in der Kantine ist kein Arbeitsunfall

Ein Arbeitnehmer wollte wegen eines beruflichen Nachmittagstermins sein Mittagessen in der betrieblichen Kantine einnehmen, schaffte es

allerdings nur bis zum Besteckkasten. Dort rutschte er auf verschütteter Salatsoße aus und zog sich eine Armverletzung zu.

Als er den Sturz als Betriebsunfall anerkannt haben wollte, lehnte die Berufsgenossenschaft ab, da Nahrungsaufnahme grundsätzlich dem privaten Bereich zuzuordnen sei.

Zurecht, so das Landessozialgericht Baden-Württemberg, denn generell seien nur Geschäftsessen versichert, oder die Tätigkeit mache besonders hungrig beziehungsweise durstig, oder der Beschäftigte müsse aus besonderen betrieblichen Zwängen seine Mahlzeit an einem bestimmten Ort einnehmen. Dies treffe für den vorliegenden Fall jedoch nicht zu, denn der Mann habe seinen Termin erst um 14 Uhr gehabt, sein Ausrutscher sei jedoch schon um 12 Uhr passiert, so dass er bei einer Fahrtzeit von 30 Minuten keine besondere Eile gehabt und zum Beispiel in ein Schnellrestaurant hätte gehen können.

LSG Baden-Württemberg, L 6 U 1735/12

Kündigung: Azubis dürfen sich schlechte Leistungen erlauben – sie lernen ja noch...

Arbeitgeber sind nicht berechtigt, einem Auszubildenden fristlos zu kündigen, weil er „schlechte Leistungen“ gebracht habe. Das sei auch durch sein Versagen bei einer Zwischenprüfung bewiesen, hatte der Arbeitgeber im entschiedenen Fall argumentiert.

Doch Auszubildende lernen noch, entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, und dürften sich durchaus Fehler erlauben. Nur wenn der Chef stichhaltig nachweisen könne, dass der Azubi (der hier den Maurerberuf erlernen will) höchstwahrscheinlich auch die Abschlussprüfung nicht bestehen werde (dass also „Hopfen und Malz“ verloren sei), dürfe ihm das Ausbildungsverhältnis vorzeitig gekündigt werden. Hier hätte zunächst eine Abmahnung ausgereicht.

LAG Rheinland-Pfalz, 10 Sa 518/12

Bauen und Wohnen

Handwerkerleistung: Rechnung vom Schornsteinfeger darf nicht cash bezahlt werden

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen kommt bei Barzahlung ausnahmslos nicht in Betracht. Denn die Cash-Zahlung von Handwerkerrechnungen ohne Einbindung einer Bank und damit ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs erfüllt nicht die formellen Voraussetzungen der Steuerermäßigung. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt in einem aktuellen Beschluss (Az. VI B 31/13) erneut klargestellt.

Nach § 35a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass

- der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und
- die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Die strittige Frage der Barzahlung hat der BFH in seiner Rechtsprechung schon hinreichend geklärt. Er hat nämlich mehrfach entschieden, dass die begehrte Steuerermäßigung bei Barzahlung nicht in Betracht kommt, auch wenn der Handwerker wie im entschiedenen Fall der Bezirksschornsteinfegermeister auf Barzahlung bestanden hatte und bei ihm als „faktische Behörde“ keine Schwarzarbeit zu befürchten ist. Das begründet keine Ausnahme von der Regel oder besonderen Klärungsbedarf. Denn der Gesetzgeber darf grundsätzlich pauschalierende, generalisierende sowie typisierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten im Einzelfall gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen.

Der Fiskus darf davon ausgehen, dass angesichts der weiten Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs von den Steuerpflichtigen die Abzugsvoraussetzung der bankmäßigen Dokumentation der Zahlung üblicherweise erfüllt werden kann. Dem Sonderfall, dass ein leistungsfähiger Handwerker trotz vorhandener Bankverbindung ohne vernünftigen oder nachvollziehbaren Grund die bargeldlose Zahlung verweigert, musste der Gesetzgeber nicht Rechnung tragen.

Wenn der Fiskus mit der Steuerermäßigung des § 35a EStG den Zweck verfolgt, einen Anreiz für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt zu schaffen und die Schwarzarbeit in diesem Bereich zu bekämpfen, so sind die gesetzlich verlangten formellen Voraussetzungen eine folgerichtige Ausgestaltung dieser gesetzgeberischen Zielsetzung. Denn die Vorschrift entspricht typisierend dem allgemeinen Erfahrungssatz, dass Barzahlungen regelmäßig wesentliches Kennzeichen der Schwarzarbeit im Privathaushalt sind. Eine Unterscheidung nach für Schwarzarbeit anfälligeren oder weniger anfälligen Berufsgruppen ist anhand dessen nicht geboten.

Fazit: Eine dem Finanzamt zuzurechnenden Verletzung einer steuerlichen Fürsorgepflicht gegenüber dem Auftraggeber ist in dem Verlangen nach Barzahlungen nicht zu erblicken. Denn weder das Finanzamt noch der Schornsteinfeger sind zur Besorgung steuerlicher Angelegenheiten des Wohnungsinhabers berufen.

Weitgehend selbstgestaltetes betreutes Wohnen in reinem Wohngebiet zulässig

In einem reinen Wohngebiet ist ein Bauvorhaben für betreutes Wohnen mit weitestgehender Selbstgestaltung und Unterstützung der Bewohner nur im Bedarfsfalle zulässig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Kassel entschieden und einen Eilantrag gegen die Stadt Kassel abgewiesen, mit dem die Umsetzung eines Bauvorhabens für betreutes Wohnen gestoppt werden sollte.

Die Stadt hatte einem Unternehmen für Projektentwicklung die Genehmigung zur Errichtung eines Gebäudes für betreutes Wohnen mit Tagespflegeeinrichtung in einem reinen Wohngebiet genehmigt. Gegen diese Genehmigung war die Antragstellerin, deren Grundstück unmittelbar an das Baugrundstück grenzt, gerichtlich vorgegangen. Sie wollte die sofortige Umsetzung des Bauprojekts verhindern. Während des gerichtlichen Verfahrens entschloss sich der Projektentwickler dazu, auf die Tagespflegeeinrichtung zu verzichten und das Erdgeschoss des geplanten Gebäudes stattdessen mit Gemeinschaftsräumen für die Hausbewohner auszustatten. In der Fassung dieses Nachtrags genehmigte die Stadt das Bauvorhaben erneut. Auch nach dieser Änderung der Baugenehmigung hielt die Nachbarin daran fest,



dass das genehmigte Bauvorhaben in einem reinem Wohngebiet unzulässig sei und das Gebot der Rücksichtnahme ihr gegenüber verletze. Das VG ist anderer Auffassung. Nach dem Bebauungsplan aus dem Jahr 1972 und der dafür maßgeblichen Baunutzungsverordnung von 1968 sei im reinen Wohngebiet allein eine Wohnnutzung zulässig. Die zunächst geplante Tagespflegeeinrichtung im Erdgeschoss des Gebäudes hätte darum nicht genehmigt werden dürfen, weil sie nicht der Wohnnutzung diene. Den in die Tagespflege aufgenommenen Personen sei es nicht möglich, die Haushaltsführung selbst zu gestalten und sich auf Dauer in dem Gebäude häuslich einzurichten. Nach der neuen – nunmehr genehmigten – Baubeschreibung des Projektentwicklers solle der geplante Bau jetzt aber ausschließlich für ein betreutes Wohnen mit weitestgehender Selbstgestaltung und Unterstützung der Bewohner nur im Bedarfsfalle genutzt werden. Diese ausschließliche Wohnnutzung verletze nachbarschaftliche Rechte der Antragstellerin nicht.

Nach Ansicht des VG kann sich die Antragstellerin auch nicht darauf berufen, dass die Nutzung ihres Grundstücks durch das Bauvorhaben unzumutbar beeinträchtigt wird. Die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen seien eingehalten. Ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung ihres Nachbargrundstücks seien gewährleistet. Von einer erdrückenden, einmauernden Wirkung des geplanten Gebäudes könne keine Rede sein. Der bislang ungehinderte Blick auf Grünflächen sei kein rechtlich geschützter Lagevorteil. Unzumutbare Lärmimmissionen seien nicht zu befürchten. Die Einsehbarkeit ihrer Westterrasse müsse die Antragstellerin hinnehmen.

Verwaltungsgericht Kassel, Beschluss vom 08.10.2013, 2 L 653/13.KS

Wohnungseingangstüren gehören Wohnungseigentümern gemeinsam

Wohnungseingangstüren stehen nicht im Sondereigentum des jeweiligen Wohnungseigentümers, sondern sind zwingend Teil des gemeinschaftlichen Eigentums der Wohnungseigentümer. Das gilt laut Bundesgerichtshof (BGH) selbst dann, wenn die Teilungserklärung die Tür dem Sondereigentum zuordnet.

Im zugrunde liegenden Fall erfolgt der Zutritt zu den einzelnen Wohnungen der Wohnungseigentumsanlage über Laubengänge, die vom Treppenhaus aus zugänglich sind. In einer Eigentümerversammlung beschlossen die Wohnungseigentümer mehrheitlich, dass die an den Laubengängen gelegenen Wohnungseingangstüren der einzelnen Einheiten auf bestimmte Weise zu gestalten seien. Festgelegt wurde unter anderem, dass sie aus Holz in der Farbe „mahagonihell“ gefertigt sein und einen Glasscheibeneinsatz in genau festgelegter Größe in „drahtornamentweiß“ enthalten müssen. Die Klägerin hält diesen Beschluss für nichtig. Sie meint, die Wohnungseingangstür gehöre zu ihrem Sondereigentum. Jedenfalls dürfe sie über die farbliche Gestaltung der Innenseite ihrer Tür selbst entscheiden. Ihre Klage hatte letztlich keinen Erfolg.

Wohnungseingangstüren stünden räumlich und funktional in einem Zusammenhang sowohl mit dem Sonder- als auch dem Gemeinschaftseigentum, weil sie der räumlichen Abgrenzung von Gemeinschafts- und Sondereigentum dienten, so der BGH. Erst durch ihre Einfügung werde die Abgeschlossenheit der dem Sondereigentum zugewiesenen Räume hergestellt, die vorliegen solle, damit Sondereigentum entstehen könne. Weil sie damit räumlich und funktional (auch) zu dem Gemeinschaftseigentum gehörten, stehe die gesamte Tür als einheitliche Sache im gemeinschaftlichen Eigentum. Mit der Frage, ob die Klägerin die Innenseite der Tür farblich anders gestalten darf, befasst sich der Beschluss der Wohnungseigentümer laut BGH nicht. Hierüber habe deshalb auch nicht entschieden werden müssen. Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.10.2013, V ZR 212/12

Bußgeld & Verkehr

Zu dichtes Auffahren kann teuer werden

Das Oberlandesgericht Hamm hat entschieden, dass Autofahrer, die auf der Autobahn länger als drei Sekunden oder über eine Strecke von mindestens 140 Metern zu dicht auffahren, dafür ein Bußgeld zu zahlen haben. Im konkreten Fall ging es um ein Bußgeld in Höhe von 180 Euro, weil ein Autofahrer mit Tempo 130 über eine Strecke von 123 Metern lediglich mit einem Abstand von 26 Metern zum vorausfahrenden Fahrzeug unterwegs war.

Die Richter führten aus: Ein Abstandsverstoß könne nach der Rechtsprechung geahndet werden, wenn der Sicherheitsabstand nicht nur vorübergehend unterschritten wird – wenn also ein Autofahrer über längere Zeit zu dicht auffährt. Verkehrssituationen, bei denen nur kurzzeitig ein zu geringer Abstand auftrete, stellen keine schuldhafte Pflichtverletzung dar (zum Beispiel, wenn das vorausfahrende Fahrzeug plötzlich bremst oder die Fahrspur wechselt.) Bei zu geringem Abstand könne jedoch von einem Fahrer verlangt werden, dass er in drei Sekunden die Distanz zum Vordermann wieder vergrößert.

Um Schnellfahrer nicht zu bevorzugen, legte das Gericht eine weitere Grenze fest: Auch wer auf einer Strecke von 140 Metern den Sicherheitsabstand nicht einhält, muss mit einem Bußgeld rechnen. Denn wer 140 Meter in weniger als drei Sekunden zurücklege, überschreite die Autobahn-Richtgeschwindigkeit von 130 Stundenkilometern. Er müsse daher den Mindestabstand auch schneller wiederherstellen.

Zu dem Problem, dass auch dessen „Hintermann“ ihm fast auf der Stoßstange sitzen könnte, brauchte sich das Gericht nicht zu äußern.

OLG Hamm, 1 RBs 78/13

Keine gültige Umweltplakette: Bereits Parken kann mit Bußgeld geahndet werden

Ein Fahrzeug verfügt über keine gültige Umweltplakette, wenn das auf der Plakette am Fahrzeug eingetragene Kennzeichen nicht mit dem am Fahrzeug angebrachten Kennzeichen übereinstimmt. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Hamm klar und fügt hinzu, dass bereits das Parken eines Fahrzeugs in einer Umweltzone ohne gültige Plakette eine Ordnungswidrigkeit darstelle, die mit einem Bußgeld geahndet werden könne.

Der Betroffene hatte seinen Pkw im Bereich einer Umweltzone geparkt, die mit roten, gelben oder grünen Umweltplaketten befahren werden darf. Die an dem Fahrzeug angebrachte grüne Umweltplakette wies ein Kennzeichen aus, das nicht dem am Fahrzeug angebrachten Kennzeichen entsprach. Für das in der Umweltzone ohne gültige Plakette abgestellte Fahrzeug erhielt der Betroffene ein Bußgeld von 40 Euro.

Das OLG Hamm hat entschieden, dass der Betroffene zu Recht mit dem Bußgeld belegt worden ist. Das Fahrzeug habe nur mit einer gültigen Umweltplakette am Verkehr in der Umweltzone teilnehmen dürfen. Mit einer gültigen Plakette sei es nicht ausgestattet gewesen, weil das Kennzeichen der am Fahrzeug angebrachten Plakette nicht mit dem aktuellen Kennzeichen des Fahrzeugs übereingestimmt habe. Eine derartige Übereinstimmung sei aber gesetzlich vorgeschrieben. Nur so könne kontrolliert werden, ob ein Fahrzeug in eine Umweltzone einfahren dürfe.

Bereits das geparkte Fahrzeug des Betroffenen nehme am Verkehr in der Umweltzone teil. Verkehr in diesem Sinne sei auch das Parken, das die Straßenverkehrsordnung als Teil des ruhenden Verkehrs erfasse. Eine derartige Auslegung der gesetzlichen Vorschrift sei nicht unverhältnismäßig. Bei einem geparkten Fahrzeug sei nämlich im Regelfall klar, dass es mittels Motorkraft bewegt worden sei beziehungsweise bewegt werde und deswegen einen unerwünschten Beitrag zur Schadstoffbelastung leiste. Auf die eher unwahrscheinliche Ausnahme, dass ein Fahrzeug ohne Inbetriebsetzen seines Motors beispielsweise mittels eines Anhängers in oder durch die Umweltzone transportiert werde, sei bei der Auslegung nicht abzustellen, um den Luftreinhaltungszweck der gesetzlichen Vorschriften nicht zu schwächen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24.09.2013, 1 RBs 135/13, rechtskräftig

Überholen einer Fahrzeugkolonne kann zu Mitverantwortlichkeit für Unfall führen

Wer beim Überholen einer Fahrzeugkolonne mit einem nach links in ein Grundstück abbiegenden Pkw zusammenstößt, kann 75 Prozent seines Schadens selbst zu tragen haben. Nur 2/3 seines Schadens ersetzt verlangen kann derjenige, der beim Überholen einer Fahrzeug-



kolonne mit einem durch eine Kolonnenlücke nach links abbiegenden Pkw zusammenstößt. Entsprechend hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm das Eigen- beziehungsweise Mitverschulden des jeweils überholenden Fahrers in zwei Entscheidungen beurteilt.

Im Rechtsstreit 9 U 191/12 überholte der Kläger mit seinem Mokick eine aus drei Fahrzeugen bestehende Kolonne und stieß mit dem nach links in eine Grundstückszufahrt einbiegenden ersten Fahrzeug der Kolonne zusammen. Wegen der besonderen Umstände des zu Falles war kein Verschulden der beklagten Linksabbiegerin festzustellen. Deswegen sei bei ihrem Fahrzeug nur die Betriebsgefahr zu berücksichtigen, sodass der Kläger 75 Prozent seines Schadens selbst zu tragen habe, so das OLG Hamm. Den Kläger treffe ein erhebliches Verschulden, weil er verbotswidrig bei einer für ihn unklaren Verkehrslage überholt habe.

Im zweiten Fall (9 U 12/13) überholte der Beklagte mit seinem Motorrad eine aus mehreren Fahrzeugen bestehende Kolonne und kollidierte mit dem unvorsichtig unter Ausnutzung einer Kolonnenlücke aus einer wartepflichtigen Querstraße nach links abbiegenden Pkw. Ihn traf nach Ansicht des OLG ein mit einem Drittel zu bewertender Verschuldensanteil, weil er das allgemeine Rücksichtnahmegebot verletzt habe. Wer bei dichtem Verkehr an einer zum Stehen gekommenen Fahrzeugkolonne vorbeifahre, müsse bei erkennbaren Verkehrslücken in Höhe von Kreuzungen und Einmündungen trotz seiner Vorfahrt seine Fahrweise so einrichten, dass er auch vor unvorsichtig aus der Lücke herausfahrenden Fahrzeugen rechtzeitig anhalten könne. Er müsse es den Verkehrsteilnehmern im Querverkehr ermöglichen, aus der freigehaltenen Lücke heraus bis zur Erlangung freier Sicht auf den nicht besetzten Straßenraum herauszufahren, betont das Gericht.

OLG Hamm, Urteile vom 09.07.2013 und 23.04.2013, 9 U 191/12 und 9 U 12/13

Tiefgarage für begrenzten Personenkreis: Vermieter nur begrenzt verkehrssicherungspflichtig

Ist eine Tiefgarage nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich, besteht beim Vermieter auch nur eine begrenzte Verkehrssicherungspflicht. Das Amtsgericht (AG) München hebt hervor, insbesondere müsste die Garagenanlagen nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Es genüge, wenn sie verkehrstüchtig und mangelfrei seien.

Eine Münchnerin hatte für ihren Golf in einer Tiefgarage einen Stellplatz gemietet. Als sie eines Tages hinausfuhr, stand unmittelbar vor der Ausfahrt ein Lieferwagen, der sie an der Weiterfahrt hinderte. Sie versuchte, links auf die Tiefgarageneinfahrtsspur auszuweichen und so an dem fremden Fahrzeug vorbeizufahren. Zu diesem Zweck setzte sie ihren Pkw noch einmal kurz zurück. In diesem Moment schloss sich das Tor der Tiefgarage und beschädigte ihr Dach. Insgesamt entstand ihr ein Schaden von 2.000 Euro.

Diesen wollte sie von der Haftpflichtversicherung der Vermieterin des Tiefgaragenplatzes ersetzt bekommen. Die Versicherung weigerte sich jedoch. Das Garagentor sei mangelfrei und die Funktionsweise der Wagenbesitzerin bestens bekannt. Diese hätte eben nicht im Bereich des Tores stehen bleiben dürfen. Die Besitzerin des Golfs sah das anders. Es sei nicht in Ordnung, dass sich das Tor schließen könne, noch bevor das Fahrzeug vollständig durchgefahren sei. Außerdem hätte eine Gummilippe unterhalb des Tores angebracht werden müssen. Dann wäre der Schaden nicht entstanden.

Das AG folgte dieser Argumentation nicht und gab der Versicherung Recht. Die Vermieterin der Tiefgarage hafte für den Schaden nicht, sodass auch keine Einstandspflicht seitens der Versicherung bestehe. Vorliegend handele es sich um ein Kipptor, das zum einen beim Öffnen und Schließen einen weiten Radius beschreibe und sich grundsätzlich etwa 90 Sekunden nach Aktivierung des Lichtsensors schließe. Bei dem Tor handele es sich um eine verkehrsübliche Anlage, die den Regeln der Technik entspreche und keinen Mangel aufweise. Zwar gebe es unstreitig sicherere und modernere Anlagen. Hier sei aber zu berücksichtigen, dass die Tiefgarage nicht für den allgemeinen Verkehr geöffnet sei, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung stehe. Daher bestehe auch nur eine begrenzte Verkehrssicherungspflicht.

Die Anschaffung neuerer Systeme und die damit verbundene zusätzliche finanzielle Belastung könne von der Vermieterin daher nicht verlangt werden. Dies gelte auch für die Nachrüstung mit einer Gummilippe. Auch zusätzliche Hinweisschilder seien nicht notwendig. Der betroffene Personenkreis könne sich über die Funktionsweise des Tores informieren. Dies gelte insbesondere auch für die Klägerin, die bereits seit zwei Jahren die Tiefgarage nutze.

Amtsgericht München, Urteil vom 15.04.2013, 454 C 28946/12, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Schenkungsteuer: Befreiung bei Familienwohnheim-Zuwendungen zwischen Ehegatten gilt nicht für Zweit- und Ferienhäuser

Ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude, in dem sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet, ist kein steuerbegünstigtes Familienwohnheim. Nicht begünstigt sind daher Zweit- oder Ferienwohnungen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger schenkte im Jahr 2008 seiner Ehefrau ein Haus, das die Familie als Zweitwohnung und zu Ferienaufenthalten nutzte. Der Lebensmittelpunkt der Eheleute befand sich nicht in dem übertragenen Haus, sondern am Hauptwohnsitz der Eheleute. Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienwohnheime zu berücksichtigen.

Der BFH bestätigt diese Auffassung. Die Zuwendung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Hauses zwischen Ehegatten unterliege jedenfalls dann der Schenkungsteuer, wenn sich dort zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung nicht der Lebensmittelpunkt der Eheleute befindet. Die nach ihrem Wortlaut sehr weitreichende Steuerbefreiung für Familienwohnheime sei einschränkend auszulegen. Das ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und aus verfassungsrechtlichen Gründen. Dies entspreche auch der Intention des Gesetzgebers, den gemeinsamen familiären Lebensraum der Eheleute zu schützen. Für eine weitergehende Steuerbefreiung, die die Zuwendung aller von den Eheleuten selbst genutzten Häuser und Eigentumswohnungen, also auch von Zweit- und Ferienwohnungen erfasst, fehle eine sachliche Rechtfertigung.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.07.2013, II R 35/11

Einkünfteberechnung für Unterhaltsaufwendungen: Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge nicht abziehbar

Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sind bei der Einkünfteberechnung für Unterhaltsaufwendungen (§33a Einkommensteuergesetz – EStG) nicht abziehbar. Dies betont das Finanzgericht

(FG) Baden-Württemberg. Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden (VI R 45/13).

In dem Verfahren ging es um Beiträge, die ein vom Steuerpflichtigen unterhaltener Angehöriger für seine eigene Renten- und Arbeitslosenversicherung leisten muss. Das FG hat entschieden, dass diese Beiträge nicht bei der Berechnung der Einkünfte des Angehörigen abziehbar sind, wenn es darum geht, in welcher Höhe der Steuerpflichtige die Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen kann. Das gleiche gelte auch für einen Anteil von vier Prozent an den Krankenversicherungsbeiträgen, da sie in diesem Umfang dazu bestimmt seien, einen Anspruch auf das – nicht zur Basisversorgung gehörende – Krankengeld zu begründen.

Hintergrund der Entscheidung ist die gesetzliche Regelung in § 33a Absatz 1 EStG, wonach sich der Höchstbetrag, bis zu dem der Unterhaltsaufwand an den Angehörigen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig ist, um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltsberechtigten Person vermindert. Die Kläger des Verfahrens hatten geltend gemacht, dass bei diesen Einkünften und Bezügen die Pflichtversicherungsbeiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung in vollem Umfang in Abzug zu bringen seien, weil sie dem von ihnen unterstützten Angehörigen (nämlich ihrem Sohn) tatsächlich für den Lebensunterhalt nicht zur Verfügung stünden und deshalb gleichfalls durch ihre Unterhaltsaufwendungen abgedeckt werden müssten.

Das FG ist dieser Sichtweise nicht gefolgt. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut fließen in die Berechnung des zu berücksichtigenden Höchstbetrags zwar die Beiträge des unterhaltenen Angehörigen zur (Basisversorgungs-) Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung ein, nicht aber dessen übrige Sonderausgaben. Deren Berücksichtigung sei auch verfassungsrechtlich nicht geboten. Denn insoweit wirkten zwei Umstände kompensatorisch: Zum einen bleibe bei den Einkünften und Bezügen ohnehin ein Teilbetrag von 624 Euro anrechnungsfrei und zum anderen liege der abziehbare Höchstbetrag an außergewöhnlichen Belastungen deutlich über dem Existenzminimum.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 22.01.2013, 8 K 1103/12, nicht rechtskräftig



Scheidung: Wertgutachten steuerlich nicht absetzbar

Gutachterkosten für die Wertermittlung einer Immobilie, die im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens wegen Auskunftserteilung und Zahlung von Zugewinn anfallen, sind mangels Zwangsläufigkeit nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) abziehbar. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hessen klar.

Die ehemalige Ehefrau des Klägers hatte im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens Auskunft über das Endvermögen des Klägers durch Vorlage eines Bestandsverzeichnisses und durch Vorlage der zur Wertermittlung notwendigen Unterlagen gefordert. Daraufhin beauftragte der Kläger einen Sachverständigen, der ein kostenpflichtiges Wertgutachten bezüglich des Grundbesitzes erstellte.

Das Finanzamt verweigerte die steuerliche Berücksichtigung der Kosten für das Wertgutachten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG. Der Kläger meinte hingegen, dass er sich den Gutachterkosten aus rechtlichen Gründen nicht habe entziehen können, da die Wertermittlung von seiner damaligen Ehefrau im Scheidungsverfahren per Auskunftsklage eingefordert worden sei.

Das FG wies die Klage ab. Der Kläger sei zur Erstellung des Wertgutachtens nicht verpflichtet gewesen. Das Auskunftsverlangen der Ehefrau sei lediglich auf Vorlage der zur Wertermittlung notwendigen Unterlagen und nicht auf die Vorlage eines Sachverständigengutachtens gerichtet gewesen. Dies entspreche auch der zivilrechtlichen Rechtslage (§ 1379 Bürgerliches Gesetzbuch). Danach bestehe lediglich die Verpflichtung, dem anderen Ehegatten über den Bestand seines Endvermögens Auskunft zu erteilen. Auch der über den Auskunftsanspruch hinaus bestehende Wertermittlungsanspruch richte sich nur auf die zuverlässige Ermittlung durch den Auskunftsverpflichteten selbst, erforderlichenfalls durch Einholung von Auskünften oder Einschaltung von Hilfskräften. Ein Sachverständiger müsse insoweit nicht beauftragt werden, da das Gesetz den Anspruch auf Wertfeststellung durch einen solchen nicht vorsehe. So habe auch die Ehefrau die Ermittlung des Immobilienwertes durch einen Sachverständigen im Auskunftsverlangen lediglich als sinnvoll und damit nicht als zwingend erachtet. Das Gutachten sei vom Kläger damit in eigener Verantwortung und nicht zwangsläufig in Auftrag gegeben worden. Folgerichtig habe auch

das Familiengericht die Gutachterkosten im Kostenfestsetzungsverfahren nicht als erstattungsfähig angesehen.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 02.07.2013, 13 K 985/13, rechtskräftig

Fünffährige Behaltensfrist läuft nach Tod des Erben weiter

Die Begünstigung nach § 13a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) bei einer Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft durch die Rechtsnachfolger des verstorbenen Erben innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist ist rückwirkend zu versagen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Erblasserin hatte von ihrer Mutter Anteile an einer GmbH geerbt, die wiederum auf die Kläger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergingen. Diese veräußerten die Anteile innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod der Mutter der Erblasserin. Das beklagte Finanzamt versagte im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung die Begünstigung nach § 13a ErbStG (Freibetrag und Bewertungsabschlag), weil die Behaltensfrist nicht eingehalten worden sei. Die Kläger meinten dagegen, dass diese Frist allein den Erben als Erwerber treffe. Dies ergebe sich aus der Formulierung des § 13a Absatz 5 ErbStG, wonach „der Erwerber“ die Veräußerung vornehmen müsse. Nach dem Tod des Erwerbers sei auch der Zweck der Vorschrift, der in der Missbrauchsverhinderung liege, nicht mehr erfüllt.

Das FG wies die Klage ab. Das Gesetz enthalte keine ausdrückliche Regelung, dass die fünfjährige Frist vorzeitig durch den Tod des ersten Erwerbers ende. Zweck der Steuerbegünstigung sei die sachliche Fortführung des Betriebs. Die Behaltensfrist solle als Missbrauchsverhinderungsklausel zur Erfüllung dieses Zwecks beitragen. Vor diesem Hintergrund sei es unerheblich, ob der Erst- oder der Zweiterwerber eine schädliche Veräußerung vornehme. Das von den Klägern im Weg der Gesamtrechtsnachfolge übernommene Vermögen sei mit der laufenden Frist „belastet“. Gegen den Gerichtsbescheid wurde beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt (II R 25/13).

Finanzgericht Münster, Gerichtsbescheid vom 12.06.2013, 3 K 204/11 Erb, rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Telekom darf Internet-Flatrates im Festnetzbereich nicht drosseln

Die Deutsche Telekom darf beim Abschluss von Verträgen über Internet-Flatrates im Festnetzbereich nicht vorsehen, dass die Surfgeschwindigkeit ab Erreichen eines bestimmten Übertragungsvolumens reduziert wird. Dies hat das Landgericht (LG) Köln entschieden und die umstrittene Vertragsklausel für unzulässig erklärt. Das Gericht gab damit einer Klage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen statt.

Das Urteil betrifft nach Angaben des LG sowohl die ursprünglich angekündigte Drosselung auf 384 kbit/s als auch diejenige auf 2 Mbit/s. Die Klausel benachteilige die Kunden der Telekom unangemessen. Mit dem Begriff „Flatrate“ verbinde der Durchschnittskunde jedenfalls bei Internetzugängen über das Festnetz einen Festpreis für eine bestimmte Surfgeschwindigkeit und rechne nicht mit Einschränkungen. Das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung werde durch die Drosselung empfindlich gestört, weil etwa im Fall von VDSL-Verträgen mit besonders hoher Übertragungsgeschwindigkeit weniger als zehn Prozent der ursprünglich vereinbarten Mindestübertragungsgeschwindigkeit zur Verfügung stünden. In Zeiten mit stetig steigendem Bedarf an einem schnellen und kontinuierlich leistungsfähigen Internet insbesondere im Hinblick auf das Streaming von Fernsehen und Filmen betreffe auch eine Drosselung auf 2 Mbit/s ein breites Publikum und nicht nur sogenannte Power-User, betont das LG.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Telekom kann Berufung einlegen.

Landgericht Köln, Urteil vom 30.10.2013, 26 O 211/13

Wer Geklautes virtuell verbreitet, kann „daheim“ verklagt werden

Über einen Zivilrechtsstreit entscheidet grundsätzlich das Gericht am Sitz der beklagten Partei. Ausnahmsweise kann ein Verfahren über eine unerlaubte Handlung jedoch vor dem Gericht ausgetragen werden, in dessen Bezirk sich der Schadenserfolg verwirklicht hat.

So entschieden vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Fall eines Komponisten, der durch das von ihm nicht genehmigte Angebot von Kopien seiner Werke im Internet Schadenersatz verlangt hat.

Der EuGH bestätigte die Rechtsauffassung des (hier: französischen) Musikers, der wegen der Raubkopien, die in Österreich hergestellt worden waren und in England auf verschiedenen Websites vertrieben wurden, vor einem französischen Gericht klagen wollte.

Begründung: Die Websites waren von seinem Wohnsitz in Toulouse aus zugänglich. Offizielle Formulierung im Urteil des EuGH: „Für die Entscheidung über die Geltendmachung einer Verletzung von Urhebervermögensrechten ist das Gericht des Mitgliedstaats zuständig, der die Vermögensrechte schützt, auf die sich der Anspruchsteller beruft, und in dessen Bezirk sich der Schadenserfolg zu verwirklichen droht.“

EuGH, C 170/12

Bedrohungen über Facebook rechtfertigen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz

Mittels Facebook übermittelte Drohungen können ein Verbot der Kontaktaufnahme und Näherung nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) rechtfertigen. Das hat der das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die Antragsteller, eine Mutter und ihrer siebenjähriger Sohn, sind mit der Antragsgegnerin bekannt. Weil Letztere annahm, vom Bruder der Antragstellerin betrogen worden zu sein, bezeichnete sie die Antragstellerin im Dezember 2011 über Facebook als „Mongotochter“ und ihren Sohn als „dreckigen“ Jungen. Zudem kündigte sie an, den Jungen beziehungsweise ein Mitglied der Familie der Antragstellerin „kalt zu machen“, den Antragstellern „aufzulauern“ und dem Jungen „einen Stein an den Kopf zu werfen“. Aufgrund dieser Facebookbeiträge hat das Familiengericht es der Antragsgegnerin verboten, sich der Wohnung der Antragsteller näher als 100 Meter zu nähern, sich der Antragstellerin und ihrem Sohn näher als 30 Meter zu nähern und mit den Antragstellern Kontakt aufzunehmen, insbesondere über E-Mail oder Facebook.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das OLG Hamm die Anordnungen des Familiengerichts bestätigt, sie allerdings aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis zum November 2014 befristet. Die von der Antragsgegnerin unter ihrem Facebookprofil an die Antragstellerin übermittelten Nachrichten seien rechtswidrige Drohungen. Sie kündigten eine Verletzung des Lebens des Antragstellers in der Weise



an, dass die Antragsgegnerin auf den Eintritt der Rechtsgutverletzung Einfluss zu haben vorgebe. Die Antragsteller hätten die angekündigte Rechtsgutverletzung ernst genommen. Die Drohungen seien rechtswidrig. Eine von einem Dritten gegen die Antragsgegnerin verübte Straftat legalisiere sie nicht. Die Drohungen rechtfertigten das nach dem GewSchG ausgesprochene Näherungs- und Kontaktverbot. Dieses sei notwendig, um die angekündigten Rechtsgutverletzungen zu verhindern. Zu befristen seien die Anordnungen deshalb, weil nicht feststellbar sei, dass die Antragsgegnerin nach Dezember 2011 noch Drohungen ausgestoßen habe.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23.04.2013, 2 UF 254/12, rechtskräftig

Mobilfunkantennen: Nordrhein-westfälische Landesregierung entscheidet sich gegen Besteuerung

Die nordrhein-westfälische Landesregierung lehnt eine Steuer auf Mobilfunkantennen ab. Damit ist die von der Stadt Remscheid geplante Steuer gescheitert. Für Kommunen seien Steuern eine wichtige Einnahmequelle und zugleich ein Bestandteil ihrer Selbstverwaltung, erläutert dazu Nordrhein-Westfalens Innenminister Ralf Jäger. Allerdings müssten bei einer örtlichen Aufwandsteuer die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Das sei bei der Mobilfunkantennensteuer nicht der Fall.

Der Rat der Stadt Remscheid hatte im Februar 2013 eine Steuer auf Mobilfunkantennen beschlossen. Bevor eine solche Steuer eingeführt werden darf, müssen Innen- und Finanzministerium den rechtlichen Rahmen prüfen. Die Landesministerien hatten gegenüber der Stadt Bedenken geäußert. Diese konnte die Stadt nicht entkräften. Deswegen wurde die Steuer nun abgelehnt.

Im Fall der Mobilfunkantennensteuer seien einige Punkte ungeklärt geblieben, so die Landesregierung. So müsse unter anderem sichergestellt werden, dass die Steuer nur mit Wirkung auf das Stadtgebiet von Remscheid erhoben wird. Dies sei aber praktisch nicht möglich. Ein weiterer Kritikpunkt sei, dass der Steuer ein besonderer Aufwand beim Nutzen des Mobiltelefons gegenüber stehen müsse. Ob mobiles Telefonieren einen besonderen Aufwand darstelle, sei aber fraglich. Das Handy sei inzwischen ein Alltagsgegenstand geworden. Darüber

hinaus dürfe die Nutzung eines Handys nicht beruflich veranlasst sein. Hier habe die Stadt Remscheid nicht darlegen können, wie sie beruflich veranlasste Mobilfunkgespräche von privat veranlassten unterscheiden wollte.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen, PM vom 19.11.2013

Flatrate gilt als „übliche Vergütung“ bei Smartphone-Nutzung

Wer zunächst einen Telefontarif für sein Handy abschließt und später auf ein Smartphone umsteigt, darf davon ausgehen, dass die Nutzung des mobilen Internets auf der Grundlage einer Flatrate abgerechnet wird. Eine verbrauchsabhängige Abrechnung gilt nicht als „übliche Vergütung“. Folge: Die Zahlungspflicht für die hohen Internetkosten entfällt.

Eine Kundin hatte 2006 einen Mobilfunkvertrag geschlossen. Sie bezahlte fürs Telefonieren monatlich etwa 30 Euro. Seit Mitte 2010 nutzte die Frau ein Smartphone und bat ihren Anbieter, den Tarif auf mobile Internetnutzung zu erweitern.

Eine Woche dauerte die Tarifumstellung auf die Flatrate. Für diesen Übergangszeitraum stellte der Anbieter für die mobile Internetnutzung einen Betrag von rund 5.000 Euro in Rechnung. Abgerechnet wurde auf der Grundlage des ursprünglichen Mobilfunkvertrages – also Abrechnung pro übertragener Datenmenge. Diese extrem hohe Rechnung wollte die Kundin nicht akzeptieren und zog vor Gericht.

Das Landgericht Potsdam stellte sich auf die Seite der Verbraucherin. Sie muss die überteuerte Mobilfunkrechnung nicht bezahlen. Der Anbieter darf sich nicht auf die AGB berufen, die dem ursprünglichen Vertrag von 2006 zugrunde liegen, der sich auf Sprachtelefonie bezog. Die Abrechnung pro übertragener Datenmenge für die Zeit bis zur Tarifumstellung auf eine Flatrate ist deshalb unwirksam.

Ohne ausdrückliche Nennung eines Preises ist lediglich die „übliche Vergütung“ geschuldet. Eine Abrechnung pro übertragene Datenmenge ist im Zeitalter von Smartphones überholt. Hier ist auf eine Flatrate abzustellen.

LG Potsdam, Urteil vom 21.8.2013, 4 O 55/12

Staat & Verwaltung

Stadt muss kein Trinkwasser eines bestimmten Härtegrades liefern

Die Stadt Bad Dürkheim ist nicht verpflichtet, Trinkwasser mit einer Härte von höchstens 14 Grad deutscher Härte (dH) zu liefern. Eine darauf abzielende Klage eines Hauseigentümers hat das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg abgewiesen.

Die Stadt Bad Dürkheim beliefert den Kläger mit Wasser, das einen Härtegrad von 24,4 dH aufweist und damit im Bereich „hart“ liegt. Der Gemeinderat hatte sich 2008 gegen eine Enthärtung des Wassers durch Beimischung weicheren Wassers entschieden. Bei einem Bürgerentscheid am 27.09.2009 hatte eine knappe Mehrheit eine Enthärtung des Trinkwassers ebenfalls abgelehnt.

Der Kläger macht dagegen geltend, das Wasser sei zu hart und habe deswegen bereits die Rohre in seinem Haus geschädigt. Außerdem müsse er seine Haushaltsgeräte dauernd entkalken und habe einen Mehraufwand für Wasch-, Putz- und Entkalkungsmittel.

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt gewähre einen Anspruch auf Trinkwasser, das den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspreche, meint dagegen das VG. Es gebe aber keine Vorschriften, die einen maximalen Härtegrad von 14 dH festlegten. Weder die Trinkwasserverordnung noch die DIN 2000 setze einen Calcium-Höchstwert fest. Das gelieferte Trinkwasser sei auch für den Haushaltsgebrauch geeignet, da jeder Anschlussnehmer sich auf dessen Zusammensetzung eigenverantwortlich einrichten könne. Der durch die Wasserhärte entstehende Mehraufwand bei Wasch-, Putz- und Enthärtungsmitteln sei nicht unverhältnismäßig hoch und daher hinzunehmen.

Auch die Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches legten keinen Härtegrad fest, ab dem ein Wasserversorger eine Enthärtungsanlage errichten müsse. Sie verlangten nur eine sorgfältige Prüfung der Notwendigkeit einer zentralen Enthärtung. Eine solche Prüfung habe die Stadt aufgrund eines Gutachtens vorgenommen, das die Investitions- und Betriebskosten aller Varianten einer Wasserenthärtung einander gegenüberstellt. Bei Ausübung seines Organisationsermessens habe der Gemeinderat alle maßgeblichen für oder gegen eine Enthärtung sprechenden Gesichtspunkte berücksichtigt. Insbesondere habe er den Aspekt des Schutzes des Pri-

vateigentums gegen nachteilige Wirkungen des harten Wassers nicht vernachlässigt oder falsch gewichtet. Die Grenzen seiner planerischen Gestaltungsfreiheit habe er nicht dadurch überschritten, dass er der Vermeidung von Kostensteigerungen für alle Anschlussnehmer den Vorrang vor dem privaten Einzelinteresse an der Belieferung mit weicherem Wasser eingeräumt habe. Seine Einschätzung der Interessenlagen der Abnehmer sei zudem durch den späteren Bürgerentscheid bestätigt worden.

Nicht zu beanstanden sei schließlich, dass sich die Stadt nach Prüfung der Vor- und Nachteile gegen eine Wasserenthärtung durch Bezug von Fremdwasser und dessen Beimischung zum harten Wasser entscheiden habe. Dem Kläger bleibe es aber unbenommen, kommunalpolitisch eine Entscheidung über die Frage der Enthärtung anzustreben. Das Ergebnis des Bürgerentscheids binde die Stadt nicht mehr.

Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 25.09.2013, 1 K 2092/11, nicht rechtskräftig

Frage der Verwertbarkeit der von Rheinland-Pfalz angekauften Steuerdaten-CD wird im Januar 2014 verhandelt

Um die Frage, ob die vom Land Rheinland-Pfalz angekaufte Steuerdaten-CD im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren verwertet werden darf, dreht sich ein Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz. Das Gericht hat jetzt den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Diese soll am 10.01.2014 stattfinden.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse des Amtsgerichts Koblenz und Beschlüsse des Landgerichts Koblenz über die Beschwerden hiergegen in Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung. Er macht im Wesentlichen geltend, die Beschlüsse verstießen gegen das Rechtsstaatsprinzip, das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, da der für die Ermittlungsmaßnahmen erforderliche Anfangsverdacht nicht auf das „dem Land Rheinland-Pfalz im Jahre 2012 angebotene Datenpaket“ einer schweizerischen Bank gründen dürfe.



Der Finanzminister des Landes hat im April 2013 bestätigt, dass Rheinland-Pfalz eine sogenannte Steuerdaten-CD angekauft hat. Dabei handelt es sich seinen Angaben zufolge um rund 40.000 Datensätze, die nach intensiven Vorermittlungen zum Preis von vier Millionen Euro von den rheinland-pfälzischen Behörden erworben wurden.

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, VGH B 26/13

Arbeitskreis Steuerschätzungen: Weiterhin Rekord-steuermehreinnahmen für den Fiskus

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen geht von weiteren Rekordeinnahmen für die öffentlichen Kassen aus. Nach den am 07.11.2013 veröffentlichten Ergebnissen sollen im Jahr 2018 über 730 Milliarden Euro an den Fiskus fließen. Das seien im Vergleich zum Jahr 2013 über 100 Milliarden Euro mehr, meldet der Bund der Steuerzahler e.V. (BdSt). Laut BdSt-Präsident Reiner Holznagel werden die Mehreinnahmen allerdings zu einem großen Teil „über den ungerechten Effekt der kalten Progression erzielt“. Deshalb fordere der BdSt die zukünftige Regierungskoalition auf, die Gerechtigkeitslücke im Einkommensteuertarif sofort zu schließen. Allein in 2013 würden durch den überproportionalen Steuerzugriff auf Lohn- und Gehaltsverbesserungen rund 11,5 Milliarden Euro mehr eingenommen. Erfolgt keine Tarifkorrekturen, kämen in den Jahren 2014 bis 2017 weitere heimliche Steuererhöhungen von insgesamt 87 Milliarden Euro hinzu. Insbesondere mittlere Einkommen seien betroffen.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., PM vom 07.11.2013

Erlöse aus naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen trotz Zahlung in einer Summe auf Vertragslaufzeit verteilbar

Beträge, die als Entschädigung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gewährt werden, sind Nutzungsentgelte im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG), die nicht zwingend im Zuflussjahr versteuert werden müssen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerin ist Inhaberin eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Sie schloss mit dem Land Nordrhein-Westfalen einen Vertrag

über die Duldung von Ersatzaufforstungen auf einer Teilfläche eines zum Betrieb gehörenden Grundstücks ab. Das Land war aufgrund einer Straßenbaumaßnahme zu diesen Maßnahmen verpflichtet. Als Gegenleistung erhielt die Klägerin eine „einmalige Ertragsausfallentschädigung“, die den entgangenen Ertrag der landwirtschaftlichen Fläche für einen Zeitraum von 20 Jahren abgelten sollte.

In ihrer Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG verteilte die Klägerin diesen Betrag auf die Vertragslaufzeit und setzte lediglich 1/20 als Betriebseinnahme an. Das beklagte Finanzamt meinte dagegen, dass eine Versteuerung in vollem Umfang im Jahr des Zuflusses erfolgen müsse, weil es sich nicht um ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Grundstücks, sondern um eine Verdienstaufschüttung handele.

Dem folgte das Gericht nicht und gab der Klage statt. Die Klägerin sei berechtigt gewesen, die Zahlung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 EStG auf 20 Jahre zu verteilen. Dieses Wahlrecht räume das Gesetz jedem ein, der eine Gegenleistung für die Nutzung von Sachen oder Rechten erhalte. Die Zahlung des Landes Nordrhein-Westfalen entfalle im Schwerpunkt auf eine Nutzungsüberlassung der Aufforstungsflächen in diesem Sinne. Die Klägerin könne für einen Zeitraum von 20 Jahren keinerlei Nutzungsvorteile aus den Flächen ziehen. Die ebenfalls in der Vereinbarung enthaltene Duldung trete dahinter zurück, da dieses Element auch anderen Gebrauchsüberlassungen immanent sei.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 19.02.2013, 10 K 2176/10 E, rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Krankenkassen haben für bestmöglichen Ausgleich der Hörstörungen ihrer Versicherten zu sorgen

Wer gesetzlich versichert ist, kann sich ein Hörgerät unter bestimmten Voraussetzungen auch oberhalb des Festbetrages zulasten der Krankenkassen beschaffen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen im Fall eines 1952 geborenen Montagearbeiters entschieden, der unter einer angeborenen Schwerhörigkeit litt. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Der Versicherte hatte beim Integrationsamt einen Kostenzuschuss für eine Hörgeräteversorgung beantragt, da seine bisher getragenen Hörgeräte so verschlissen waren, dass die anfallenden Reparaturkosten den Wert der Geräte überstiegen. Das Integrationsamt leitete den Antrag nach acht Wochen an die Rentenversicherung weiter. Diese lehnte die Kostenübernahme ab, da der Kläger aus beruflichen Gründen keine besondere Hörgeräteversorgung benötige. Daraufhin erwarb der Kläger bei einem Hörgeräteakustiker Hörgeräte. Nach Abzug des von seiner Krankenkasse getragenen Kassenanteils musste er noch rund 2.840 Euro bezahlen. Gegen die Ablehnung der Kostenübernahme durch die Rentenversicherung zog der Kläger zunächst erfolglos vor Gericht.

Das LSG entschied hingegen, dass der Kläger nicht darauf verwiesen werden könne, sich Hörgeräte zu dem von der Krankenkasse übernommenen Festbetrag zu beschaffen. Diese Festbetragsgeräte seien in seinem Fall nicht geeignet, einen bestmöglichen Ausgleich der Hörstörung herzustellen. Denn mit den tatsächlich erworbenen Geräten habe er ein um 20 Prozent besseres Sprachwortverstehen.

Nach dem zwischen den Krankenkassen und der Bundesinnung für Hörgeräteakustiker geschlossenen Vertrag über die Hörgeräteversorgung seien Akustiker verpflichtet, Versicherte aller Schwerhörigkeitsgrade ohne Mehrkosten für den Träger der Krankenversicherung mit solchen Hörgeräten zu versorgen, die den Hörverlust angemessen ausgleichen. Die im Rechtsstreit beigeladene Krankenkasse des Klägers hätte danach die Möglichkeit gehabt, auf eine im Rahmen des Festbetrages erfolgende Versorgung des Klägers durch den Hörgeräteakustiker hinzuwirken. Jedenfalls hätte sie den Kläger auf etwa drohende Probleme bei der Versorgung hinweisen müssen. Der Kläger hätte sich auch nicht bei anderen Akustikern erkundigen müssen, ob diese ange-

messene Hörgeräte zum Festpreis anbieten. Denn er habe die Hörgeräte aufgrund des Verschleißes der alten Geräte zeitnah benötigt.

Das LSG hat das ebenfalls beigeladene Integrationsamt verurteilt, dem Kläger die für die selbstbeschafften Hörgeräte entstandenen Kosten zu ersetzen. Nur einen Eigenanteil von 20 Euro müsse er selbst tragen. Eigentlich sei die Krankenkasse im Fall des Klägers für die Hörgeräteversorgung zuständig. Aber das Integrationsamt sei vom Kläger zuerst in Anspruch genommen worden. Der „erstangegangene“ Träger müsse den Antrag entweder innerhalb von zwei Wochen an den seiner Meinung nach zuständigen Leistungsträger weiterleiten oder die Kostenübernahme unter allen rechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkten prüfen und bei Bestehen eines Anspruchs die Leistung erbringen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 04.07. 2013, L 10 R 579/10

Flug aufgrund Vogelschlags verzögert: Luftverkehrsunternehmen haftet nicht

Ist ein Flug aufgrund eines durch Vogelschlag verursachten Turbinenschadens erheblich verspätet oder annulliert worden, haben die Reisenden keine Ausgleichsansprüche nach der Fluggastrechteverordnung. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger des Verfahrens X ZR 160/12 buchte beim beklagten Luftverkehrsunternehmen eine Flugreise von Frankfurt am Main über Brüssel nach Banjul (Gambia) und zurück. Der Rückflug von Banjul nach Brüssel sollte am 18.01.2010 um 21.00 Uhr Ortszeit starten und mit der Maschine durchgeführt werden, die an diesem Tag aus Brüssel ankam. Diese Maschine erlitt jedoch während des Landeanflugs in Banjul einen Vogelschlag, wodurch es zu einer Beschädigung an einem Triebwerk kam. Die Maschine konnte nicht rechtzeitig repariert werden. Die Beklagte musste ein Ersatzflugzeug aus Brüssel einfliegen, das am Abend des 19.01.2010 in Banjul landete. Mit diesem Flugzeug trat der Kläger am selben Abend den Rückflug an und landete am nächsten Tag in Frankfurt am Main.

Die Kläger des Verfahrens X ZR 129/12 buchten beim beklagten Luftverkehrsunternehmen einen Flug von Fuerteventura nach Hannover. Der Start wurde abgebrochen, weil Vögel in das Triebwerk geraten wa-



ren. Die Kläger wurden am Tag darauf von einer anderen Fluggesellschaft weiterbefördert und trafen rund 24 Stunden später als geplant in Hannover ein. In beiden Fällen haben die Vorinstanzen die Klage abgewiesen. Mit den von den Berufungsgerichten zugelassenen Revisionen verfolgen die Kläger die Ausgleichsansprüche weiter.

Im ersten Fall hat der BGH die Revision zurückgewiesen. Vogelschlag sei ein Ereignis, das außergewöhnliche Umstände im Sinne der Flugastrechtereverordnung begründen kann. Vogelschlag wirke von außen auf den Flugverkehr ein. Er sei für das Luftverkehrsunternehmen weder vorhersehbar noch beherrschbar. Etwa mögliche Vogelvergrämungsmaßnahmen fielen nicht in den Verantwortungsbereich des Luftverkehrsunternehmens, sondern des Flughafensbetreibers. Die infolge des Vogelschlags eingetretene Verspätung oder Annullierung hätte sich auch bei Ergreifung aller zumutbaren Maßnahmen nicht vermeiden lassen. Das Berufungsgericht habe insofern rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Beklagte auf dem Flughafen Banjul keine Ersatzmaschine vorhalten musste.

Im zweiten Fall hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Da das Berufungsgericht hierzu keine Feststellungen getroffen habe, habe der BGH nicht beurteilen können, ob die Beklagte alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass infolge des Vogelschlags der Flug annulliert werden musste.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 24.09.2013, X ZR 160/12 und X ZR 129/12

Klinik: Sturz auf Laub auf Gehweg zum Eingang führt nicht unbedingt zu Haftung

Der Betreiber eines Krankenhauses ist verpflichtet, die Wege auf dem Krankenhausgrundstück in zumutbaren Intervallen von Laub und Schmutz zu reinigen, um die Rutschgefahr zu vermindern. Stürzt ein Klinikbesucher auf dem Weg zum Haupteingang, nachdem der Weg anderthalb bis zwei Stunden zuvor geräumt worden ist, so haftet die Klinik allerdings nicht, auch wenn ein stürmischer Wind nach der Reinigung wieder eine erhebliche Menge Laub auf den Weg geweht hat. Dies hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG)

entschieden und die Schmerzensgeldklage eines Klinikbesuchers abgewiesen.

Der Kläger wollte sich in der beklagten Klinik behandeln lassen. Auf dem Weg zwischen Parkplatz und Klinikhaupteingang stürzte er auf regennassem Laub und fiel auf den Rücken. Er verlangte von der Klinik unter anderem Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 Euro mit der Begründung, dass diese ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt habe und er sich aufgrund des Sturzes an der Wirbelsäule verletzt habe.

Das OLG verneinte einen Anspruch. Die Klinik habe ihre Verkehrssicherungspflicht am Unfalltag erfüllt, sodass sie nicht verpflichtet sei, dem Kläger ein Schmerzensgeld zu zahlen. Zwar müsse sie die Zuwege zu dem von ihr betriebenen Krankenhaus in zumutbaren Intervallen von Laub reinigen, um die Rutschgefahr zu vermindern. Der Anfall von Herbstlaub sei witterungsabhängig, sodass der daraus erwachsenden Gefahr mit der unflexiblen Einhaltung turnusmäßiger Reinigungspläne nicht ausreichend begegnet werden könne. Umgekehrt bestehe keine Pflicht, Gehwege ständig und vollständig laubfrei zu halten. Vielmehr müsse das Laubkehren in Abhängigkeit vom Laubanfall vorgenommen werden. Ein Liegenlassen von Laubmassen über einen Zeitraum, der zur Bildung einer stärkeren Laubdecke mit tiefliegenden, vermoderten und deshalb glitschigen Schichten führt, könne nicht hingenommen werden.

Im vorliegenden Fall sei zudem zu berücksichtigen, dass die Beklagte den Verkehr auf dem Weg zu dem von ihr betriebenen Krankenhaus gerade deswegen eröffnet habe, um auch kranken, älteren und gebrechlichen Menschen den Zugang und das Verlassen des Krankenhauses zu ermöglichen. Entsprechend könne erwartet werden, dass die Zuwege täglich, notfalls ein zweites Mal am Tag, aber jedenfalls so regelmäßig kontrolliert und von Laub befreit würden, dass zumindest ein so breiter Wegestreifen annähernd laubfrei sei, dass zwei Passanten aneinander vorbeigehen können, ohne gezwungen zu sein, auf eine geschlossene und möglicherweise glitschige Laubschicht zu treten.

Allerdings habe der Klinikbetreiber den Weg im zugrunde liegenden Fall in ausreichenden Intervallen gereinigt. Am Unfalltag, an dem es regnete und stürmte, sei der Weg circa anderthalb bis zwei Stunden vor dem Sturz geräumt worden.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 08.10.2013, 11 U 16/13

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

PartGmbH: Bundesfinanzministerium bestätigt Gewerbesteuerfreiheit

Das Bundesfinanzministerium hat die Gewerbesteuerfreiheit der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) bestätigt. Laut Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat das Ministerium mitgeteilt, dass eine PartGmbH – wie die Partnerschaftsgesellschaft – eine Personengesellschaft sei, sodass keine Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform bestehe.

Die Annahme einer Gewerblichkeit nach § 15 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) bleibe allerdings laut Bundesfinanzministerium unberührt, so die WPK. Auch die Beteiligung einer berufsforenden Person führe zur Gewerblichkeit der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Mit dem Begriff „berufsforende Person“ stellt das Finanzministerium nach Angaben der WPK in diesem Zusammenhang auf solche Personen ab, die keine freiberufliche Tätigkeit im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 EStG ausüben. Solche Personen seien allerdings bereits nach § 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz von der Beteiligung an einer PartG(mbb) ausgeschlossen.

Wirtschaftsprüferkammer, PM vom 08.11.2013

Möbelversandhandel: Versand- und Gefahrübergangsklausel für unwirksam erklärt

Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Möbelversandhandels, wonach das Unternehmen nur die rechtzeitige, ordnungsgemäße Ablieferung der Ware an das Transportunternehmen schuldet und für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen nicht verantwortlich ist, ist unwirksam, wenn sie sich auch auf Kaufverträge bezieht, in denen sich die Beklagte zur Montage der Möbel beim Kunden verpflichtet. Dies zeigt ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH).

Die beklagte Möbelhändlerin betreibt auch einen Online-Shop. In den AGB für den Online-Shop ist geregelt: „Wir schulden nur die rechtzeitige, ordnungsgemäße Ablieferung der Ware an das Transportunternehmen und sind für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen nicht verantwortlich.“ Der klagende Verbraucherschutzverband

hält diese Klausel für unwirksam und nimmt die Beklagte auf Unterlassung ihrer Verwendung gegenüber Verbrauchern in Anspruch.

Der BGH gab dem Verband Recht. Die Klausel halte der Inhaltskontrolle nach § 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht stand. Sie beziehe sich, wie sich aus den AGB der Beklagten ergebe, auch auf Kaufverträge, in denen sich die Beklagte zur Montage der Möbel beim Kunden verpflichtet. Bei einem Möbelkaufvertrag mit der Verpflichtung des Verkäufers zur Montage der bestellten Möbel beim Kunden liege nach der Natur des Schuldverhältnisses eine Bringschuld vor. Denn bei solchen Verträgen könne die Montage der gekauften Möbel als vertraglich geschuldete Leistung des Verkäufers nur beim Kunden erbracht und auch nur dort festgestellt werden, ob die Kaufsache vertragsgemäß geliefert und aufgebaut wurde.

Die Klausel, nach der die Beklagte nur die rechtzeitige, ordnungsgemäße Ablieferung der Ware an das Transportunternehmen schuldet, benachteilige den Kunden eines solchen Vertrages unangemessen, weil sie ohne sachlichen Grund von der gesetzlichen Regelung über den Leistungsort abweiche und dadurch den Gefahrübergang zum Nachteil des Kunden verändere, so der BGH. Hinzu komme, dass die Klausel die Haftung der Beklagten für ein Verschulden des Transportunternehmens als ihres Erfüllungsgehilfen ausschließt. Insoweit verstoße sie auch gegen das Klauselverbot des § 309 Nr. 7b BGB.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.11.2013, VIII ZR 353/12

Marken und Geschmacksmuster: Online-Anmeldung jetzt auch ohne Signatur möglich

Seit dem 12.11.2013 können Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) auch ohne Signatur elektronisch eingereicht werden. Dies bietet der neue Dienst „DPMAdirektWeb“. Der Download von Anmeldesoftware sei nicht erforderlich, so das DPMA. Die Nutzer würden in sieben Schritten durch die Webanwendung für die Marken Anmeldung geführt. Zur Auswahl der Waren- und Dienstleistungsbegriffe stehe ein elektronischer Warenkorb zur Verfügung. Eine elektronische Marken Anmeldung koste 290 Euro für drei Waren- und Dienstleistungsklassen. Bei der Geschmacksmusteranmeldung reichten sechs Schritte aus. Die Anmeldung sei zunächst auf bis zu zehn Muster begrenzt und koste 60 Euro.



2012 seien beim DPMA bereits mehr als die Hälfte aller Patentanmeldungen und fast ein Drittel der Gebrauchsmuster online eingereicht worden, schildert das Amt. Durch die Möglichkeit der signaturfreien Anmeldung von Marken und Geschmacksmustern sei mit einer Zunahme von Online-Anmeldungen auch in diesen Schutzrechtsbereichen zu rechnen. Das Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes habe die Grundlage für Signaturerleichterungen im Rechtsverkehr zwischen den Anmeldern und dem DPMA geschaffen.

Deutsches Patent- und Markenamt, PM vom 12.11.2013

Gewerbsteuer für Anwälte: Anwaltverein protestiert

Der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV) ist gegen die Einführung einer Gewerbesteuerpflicht für Großkanzleien. Unter anderem weist der Verband auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2008 (1 BvL 2/04) hin. Darin werde festgestellt, dass die Besonderheiten der Ausbildung, die Stellung im Sozialgefüge, die staatlichen und berufsautonomen Regelungen sowie die Art und Weise der Erbringung der Dienstleistungen das Berufsbild der Freien Berufe derart prägten, dass sie nicht mit sonstigen Gewerbetreibenden vergleichbar seien.

Auch führt der DAV aus, dass Gewerbetreibende in der Regel ihre Steuerbelastungen bei den Preisen berücksichtigen könnten, zu denen sie ihre Leistungen anbieten. Dies gelte für Anwälte zumindest insoweit nicht entsprechend, als diese ihre Honorare auf Grundlage der gesetzlichen Gebührenregelungen berechneten.

Deutscher Anwaltverein e.V., PM vom Oktober 2013

Gestaltung von Angebots- und Prospektwerbung unterliegt Gewerbesteuer

Bei der Gestaltung von Angebots- und Prospektwerbung handelt es sich nicht um eine freischaffend künstlerische, sondern um eine gewerbliche Tätigkeit, die der Gewerbesteuer unterliegt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klar.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Ihre beiden Gesellschafter, eine Diplom-Grafik-Designerin (FH) und ein Absolvent einer Akademie für Fotografie, erstellen für ihren Hauptkunden, ein

europaweit agierendes Handelsunternehmen für Bau-, Heimwerker- und Gartenbedarf, das Grafik-Design zur gesamten Prospektwerbung innerhalb Deutschlands sowie grafische Grundkonzepte für die Prospektwerbung des Konzerns europaweit. Die Prospekte werden anhand der Fotos, Texte und Preisangaben der zu bewerbenden Waren gestaltet. Die technische Weiterverarbeitung (zum Beispiel Bildbearbeitung, Einhaltung drucktechnischer Vorgaben und so weiter) erfolgt über eine Fremdfirma.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Klägerin wurde der Künstlerausschuss der Oberfinanzdirektion Koblenz ersucht, zu prüfen, ob es sich bei den Leistungen der Klägerin um künstlerische oder um gewerbliche Tätigkeiten handelt. Der unter anderem mit Professoren für Bildende Kunst beziehungsweise Design besetzte Ausschuss kam einstimmig zu dem Ergebnis, dass keine freischaffend künstlerische, sondern eine kommerzielle Tätigkeit betrieben werde. Das beklagte Finanzamt folgte dieser Auffassung und qualifizierte die Tätigkeit der Klägerin beziehungsweise ihrer beiden Gesellschafter als gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit.

Hiergegen klagte die Klägerin. Das FG wandte sich an eine Akademie für Kommunikationsdesign und holte ein (weiteres) Sachverständigen-gutachten ein. Auch dieses Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass keine freischaffend künstlerische, sondern eine kommerzielle Tätigkeit betrieben werde. Die Arbeiten, so der Gutachter, wiesen nicht die für eine künstlerische Leistung erforderliche sogenannte Gestaltungshöhe auf. Dazu müssten sich die Gestaltungsmittel (Farb- und Formkontraste, Farbwirkung, Raum, Perspektive, verschiedene Gestaltungsebenen, Reduzieren, Überhöhen, Verfremdungen, Bildzitate und Ähnliches) auf etwas Nichtsichtbares wie Stimmung, Gefühl oder Empfindung verdichten. Bei den Arbeiten überwiege dagegen bei allen Bemühungen, den geringen Freiraum künstlerisch auszufüllen, die einwandfrei gemachte handwerkliche Arbeit. Deswegen sei die Klage abzuweisen. Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.10.2013, 6 K 1301/10, nicht rechtskräftig